ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1988 MONTAG, 6. JUNI 1988 Nr. 23

Seite

Hessische Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises ... 1214

Hessisches Ministerium des Innern

Studienordnung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 2. 5. 1988 ... 1214

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrag vom 4. 6. 1987; hier: Änderungstarifvertrag vom 26. 11. 1987 ... 1219

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; hier 22. Satzungsänderung ... 1219

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis ... 1222

Brandschutz auf Baustellen; hier: § 13 Abs. 1 und 4 – Baustelle – der Hessischen Bauordnung ... 1222

Hessisches Ministerium der Finanzen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ... 1223

Hessisches Ministerium der Justiz

Unkültigkeitserklärung von Dienstsiegeln ... 1224

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik

Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung .. 1225

Seite

Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität; hier: Gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken, Dienstsiegeln, Dienststempeln und Paßschreibmaschinen ... 1226

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilgenehmigung für die ALKEM GmbH, 6450 Hanau 11, eine Brennelementfabrik zu errichten und zu betreiben ... 1226

Bauabnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 und 5 des Hessischen Wassergesetzes und die Abnahme nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil B ... 1227

Hessisches Sozialministerium

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser am 1. 4. 1988 in Hessen ... 1228

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern ... 1234

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums ... 1234

im Bereich des Hessischen Sozialministeriums ... 1235

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 5. 1988 ... 1235

Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erlensee bei Erlensee" vom 20. 5. 1988 ... 1235

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 5. 1988 ... 1235

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Laubach/Stadtteil Gonterskirchen, Landkreis Gießen, vom 13. 5. 1988 ... 1235

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 5. 1988 ... 1238

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. 5. 1988 ... 1238

Buchbesprechungen ... 1239

Öffentlicher Anzeiger ... 1240

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern; hier: Verbandsversammlung am 20. 6. 1988 ... 1248

Umlandverband Frankfurt; hier: Änderungen, Fortführungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt ... 1249

Öffentliche Ausschreibungen ... 1250

Stellenausschreibungen ... 1251

560

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 21. Januar 1988 ausgestellte Ausweis Nr. 8266 für Herrn Andrea Pace des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. Mai 1988

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a/10/05

StAnz. 23/1988 S. 1214

561

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Studienordnung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 2. Mai 1988

Auf Grund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird die folgende Studienordnung aufgestellt:

Art. 1

Die Vorläufige Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung am Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 30. September 1980 (StAnz. S. 1787) wird in der Anlage 1 (Studienplan für die Fachstudien) wie folgt geändert:

1. Im Fach „Staat und Verfassung" erhält die Übersicht folgende Fassung:

Lernfeld	Art der Lehrveranstaltung	Zeitrahmen (in Stunden)	Studienphase
Allgemeine Staatslehre I	Ü	10	Einführungspraktikum
Allgemeine Staatslehre II	L	8	Grundstudium
Deutsche Verfassungsgeschichte	L	12	Grundstudium
Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung I	L	24	Grundstudium
Freiheitliche demokratische Grundordnung	Ü	22	Grundstudium
Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung II	L	18	Hauptstudium I
Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen	L	18	Hauptstudium I
Staatsfunktionen	L	6	Hauptstudium I
Politikwissenschaft I (Macht und Herrschaft — ohne „Elite" —; politische Parteien; Verbände)	L	38	Hauptstudium I
Verfassungsrecht (Grundrechte, Sicherung der Verfassung, Bundesverfassungsgericht und Hessischer Staatsgerichtshof)	L	40	Hauptstudium II
Politikwissenschaft II (Massenmedien; Bürger; Parlament; Regierung und Verwaltung; Elite; Gesellschaftstheorien und Systeme)	L	68	Hauptstudium II
Staatswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		300	

Die nachfolgende Reihenfolge der Lernziele ändert sich entsprechend.

2. Im Fach „Öffentliche Finanzen" erhalten die Übersicht und die nachfolgende Reihenfolge der Lernziele folgende Fassung:

Lernfeld	Art der Lehrveranstaltung	Zeitrahmen (in Stunden)	Studienphase
Allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	L	66	Grundstudium
Haushaltsrecht	Ü	20	Grundpraktikum
Haushaltsgrundsätze und Haushaltspraxis	L	80	Hauptstudium I
Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand	Ü	50	Hauptpraktikum
Finanzwirtschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		252	

Fach: Öffentliche Finanzen
Lernfeld: Allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	**Begriff und Aufgabenstellung der öffentlichen Finanzwirtschaft**				
1	— erkennt Bedeutung und Wirkung der öffentlichen Finanzwirtschaft	Begriff der Finanzwirtschaft; typische Aufgaben; Abgrenzung und Wechselbeziehungen zur privaten Finanzwirtschaft	6	2	Haushalt als wichtiges Arbeitsfeld	Wirtschaftslehre, Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
		Finanzverfassung				
2	— stellt die Aufgaben-, Lasten- und Steuerverteilung im föderativen System dar	Träger öffentlicher Finanzwirtschaft und ihre Kompetenzen nach GG, HV und HGO, Mischfinanzierung; Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG; EG als vierte Ebene	6	2	Kenntnis der Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten, Voraussetzung für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Normenänderungen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Kommunalrecht
3	— erläutert Ziele, System und Verfahren des Finanzausgleichs und erfaßt politische und wirtschaftliche Auswirkungen	Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse; gleichmäßige Steuerbelastung, horizontaler und vertikaler Finanzausgleich; zweckfreie und zweckgebundene Zuweisungen, insbesondere Schlüssel- und Investitionszuweisungen; Umlagen und Umlagegrundlagen	10	2	Beteiligung am Finanzausgleich	Staat und Verfassung, Kommunalrecht
		Einnahmewirtschaft				
4	— beschreibt Arbeiten und Quellen sowie Rangfolge und Bedeutung der Einnahmen	Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einnahmen, Subsidiarität der Kredite	4	2	Berechnung von Entgelten	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht
5	— stellt Voraussetzungen und Verfahren der Kreditaufnahme dar und erläutert finanzwirtschaftliche und konjunkturpolitische Bedeutung	Kreditarten, Kreditbedingungen und -formen; Genehmigungsverfahren im kommunalen Bereich; Grenzen der Verschuldung; Kredite als legitime und notwendige Deckungsmittel der öffentlichen Finanzwirtschaft; Kredite als Instrumente der Konjunkturpolitik; Kredite und Finanzplanung	6	2	Berechnung von Kreditkosten; Zugangsmöglichkeiten zum Kapitalmarkt	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Privatrecht
6	— versteht die finanz- und konjunkturpolitische Problematik der Rücklagenwirtschaft	Notwendigkeit und Problematik der Rücklagenbildung; Rücklagen als Kapitalreserven für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung und für Zwecke des Vermögenshaushalts; Anlegung von Rücklagen	6	2	Berechnung der Anlagerendite, Formen der Rücklagenbildung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
7	— erkennt Unterschiede u. Gemeinsamkeiten der Abgaben sowie ihre Wirkungen	Gebühren, Beiträge, Steuern; direkte und indirekte Steuern; Besitz-, Verkehrs-, Verbrauchs- und Aufwandssteuern; Finanz- und Ordnungssteuern	6	2	Berechnung von Abgaben	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
8	— kennt die grundlegende Bedeutung von Haushaltsplan, Haushaltsgesetz/Haushaltssatzung	Aufbau, Inhalt und rechtliche Auswirkungen von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz/Haushaltssatzung	6	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
		Finanzplanung				
9	— erläutert Formen, Inhalte und Zustandekommen des Investitionsprogramms und des Finanzplans	Finanzplanung als Grundlage für die Haushaltswirtschaft; Finanz- und Fachplanung; Aufstellung und Fortschreibung; Abstimmung des tatsächlichen Bedarfs mit finanziellen Möglichkeiten; politische Einflußnahme auf Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten	6	2	Haushaltsaufstellung und Planungen	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrechte
10	— beschreibt politische Bedeutung und haushaltswirtschaftliche Konsequenzen der Finanzplanung	Möglichkeiten u. Grenzen einer gesamtstaatlichen Finanzplanung; Orientierungsmittel für die Öffentlichkeit; Finanzplanungsrat; Orientierungsdaten	6	2	Steuerung des Mitteleinsatzes durch Planung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht

Fach: Öffentliche Finanzen
Lernfeld: Haushaltsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	**Haushaltsplan, Haushaltsgesetz/ Haushaltssatzung**				
1	— beschreibt Bestandteile und Anlage des Haushaltsplans	Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans u. seiner Anlagen (Art. 139 HV u. §§ 13 u. 14 LHO; § 95 HGO u. §§ 1 bis 6 und 8 GemHVO)	3	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
2	— wendet Vorschriften für Gliederung des Haushaltsplans und Gruppierung von Einnahmen und Ausgaben an	Gliederungsvorschriften (§ 13 LHO und Haushaltsrahmenplan, § 5 GemHVO)	3	3	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
3	— erläutert Bedeutung und Wirkung von Haushaltsplan sowie von Haushaltsgesetz bzw. Haushaltssatzung	Rechtliche Auswirkungen (§§ 2 und 3 LHO; §§ 95 Abs. 1, 96, 102 HGO; Art. 139 HV; § 94 HGO)	3	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
4	— beschreibt die Phasen von der Aufstellung des Entwurfs bis zur Rechtswirksamkeit des Haushaltsgesetzes bzw. der Haushaltssatzung und erläutert Beteiligung der Öffentlichkeit und das Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde	Aufgaben und Rechte der mit der Aufstellung, Verabschiedung bzw. Genehmigung befaßten Stellen	8	2	Haushaltsgesetz bzw. -satzung; Auslegung und Veröffentlichung	Staat und Verfassung, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht
5	— zeigt Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung auf und erkennt deren Notwendigkeit in der Haushaltspraxis	Vorläufige Haushaltsführung (Art. 140 HV und § 5 LHO; §§ 99, 102 Abs. 3, 103 Abs. 3 und 105 Abs. 1 HGO)	3	2	Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Fach: Öffentliche Finanzen
Lernfeld: Haushaltsgrundsätze und Haushaltspraxis

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende					
1	— rechtfertigt die Existenz von Haushaltsgrundsätzen	Haushaltsgrundsätze aus der Sicht der Finanzwissenschaft	6	2		Wirtschaftslehre, Staat und Verfassung, Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— unterscheidet allgemeine und besondere Haushaltsgrundsätze und erläutert Ausnahmeregelungen	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (Planung und verbindliche Durchführung), Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, konjunkturgerechtes Verhalten, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Haushaltsausgleich, Einnahmebeschaffungsgrundsätze; besondere Haushaltsgrundsätze (Jährlichkeit, sachliche Vollständigkeit, Kassenwirksamkeit, sachliche Einheit, Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit, Einzelveranschlagung, Bruttoprinzip, Gesamtdeckung, Zweckbindungsverbot, sachliche Bindung, Publizität) und deren Ausnahmen	14	2	Haushaltsaufstellung und -durchführung	Wirtschaftslehre
		Haushaltsvollzug				
3	— zeigt auf, durch welche Maßnahmen der Verwaltung über Haushaltsmittel verfügt wird, in welcher Weise sie zur Bewirtschaftung freigegeben werden und welche Stellen damit befaßt sind	Vergabegrundsätze, Stellenbewirtschaftung, Ausführung von Leistungsgesetzen, Zuwendungen; Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeit, Bereitstellung der Dekkungsmittel im Investitionsbereich, Ausgabensperren, Verteilung der Haushaltsmittel, Betriebsmittelbewirtschaftung, Beauftragter für den Haushalt	16	2	Personalkosten	Verwaltungsbetriebslehre, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Dienstrecht
4	— beschreibt Abweichungsmöglichkeiten vom Haushaltsplan und stellt die jeweilige Verfahrensweise dar	Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Zustimmung zur Leistung, Nachtrag	4	2	Nachtragshaushalt	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
5	— wendet die formalen und technischen Mittel zum Haushaltsvollzug und zur Haushaltskontrolle an	Kassenanordnungen, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis, Überwachungslisten, begleitende Kontrolle durch Rechnungsprüfungsämter	4	3	Ausgabenvollzug, Durchsetzung von Abgaben	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht, Wirtschaftslehre
6	— kennt die Einnahmearten sowie das Verfahren ihrer Durchsetzung und beschreibt die für die Erhebung der Abgaben anzuwendenden Verfahren in Grundzügen	Durchsetzung von Abgabeansprüchen; Grundzüge des Verfahrens; Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Erlaß, Niederschlagung) Abgabenordnung 1977; KAG; Festsetzung, Erhebung, Rechtsbehelfe, Verjährung, Haftung, Säumnisfolgen, Steuervergehen	4	2	Abgabenbescheide Durchsetzung von Abgaben	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht, Wirtschaftslehre
		Kassenführung und -organisation, Rechnungslegung, Prüfung				
7	— erläutert Aufgaben und Organisation öffentlicher Kassen	Aufbau der Kassen; Zahlungsverkehr, Verwaltung und Anlage der Kassenmittel; Grundzüge des Beitreibungsverfahrens	6	2	Kassenführung	Verwaltungsrecht, Privatrecht
8	— erkennt Buchführung und Rechnungslegung als Grundlage der parlamentarischen und verwaltungsmäßigen Kontrolle des Haushaltsvollzugs	Kameralistische Buchführung, Abschlußarten, Belegpflicht, Kassenaufsicht, Kassensicherheit, Kassenliquidität, Jahresrechnung	10	2	Buchführung und Rechnungsabschluß	Staat und Verfassung, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
9	— erläutert Möglichkeiten des Einsatzes der ADV im Bereich des öffentlichen Finanzwesens	Zahlungsverkehr; Belegerfassung und -auswertung; Zeitersparnis; Kosteneffekte	8	2	ADV-Anwendung	Verwaltungsbetriebslehre
10	— erkennt die Notwendigkeit der Prüfung aller haushaltswirtschaftlichen Vorgänge durch eine unabhängige Stelle und erläutert das Entlastungsverfahren	Stellung und Aufgaben des Rechnungshofes bzw. der Rechnungsprüfungsämter, Prüfungsarten und -formen, Entlastung	4	2	Rechnungs- u. Wirtschaftlichkeitskontrolle, Prüfberichte	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht

Fach: Öffentliche Finanzen
Lernfeld: Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	**Rechtsformen und Rechnungslegung**				
1	— erkennt die Notwendigkeit, auch im öffentlichen Bereich bestimmte Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und das Rechnungswesen entsprechend auszugestalten	Landesbetriebe, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Regiebetriebe; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Sondervermögen des Landes und der Gemeinden	6	2	Rechnungswesen öffentlicher Betriebe	Wirtschaftslehre, Kommunalrecht, Staat und Verfassung, Verwaltungsbetriebslehre, Verwaltungsrecht, Privatrecht
2	— stellt Aufgaben, Rechtsgrundlagen sowie das System der doppelten Buchführung dar, erstellt die Eröffnungsbilanz, bucht Geschäftsvorfälle und führt die Abschlußbuchungen durch	HGB, AktG, AO 1977; Inventur, Inventar, Vermögensveränderungen, Erfolgsermittlung; Buchungssatz, Eröffnungs- und Schlußbilanzkonto, Abschreibungen	16	3	Inventarisierung, Buchführung und Bilanzierung	Verwaltungsbetriebslehre, Wirtschaftslehre, Privatrecht
3	— stellt die Unterschiede zwischen kaufmännischer Buchführung und Kameralistik dar und ermittelt deren Einsatzmöglichkeiten	Unterschiedliche Zielvorgaben für die Verwendung öffentlicher Mittel; Quantifizierbarkeit von Erfolgsmaßstäben	4	2	Organisation des Rechnungswesens	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung
		Kostenrechnende Einrichtungen				
4	— beschreibt die wesentlichen Grundsätze von Kalkulation und Kostenrechung	Schema der Einkaufs- und Verkaufskalkulation, Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, BAB	8	2	Kostenanalyse	Wirtschaftslehre
5	— berechnet Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals	Preisgestaltung öffentlicher und privater Unternehmen; Berechnungsgrundlagen für kalkulatorische Kosten; §§ 36, 37 GemHVO	12	3	Kostenkalkulation	Wirtschaftslehre, Kommunalrecht

Art. 2

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung ist am 25. August 1987 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung beschlossen worden, nachdem die Senate der Verwaltungsfachhochschulen in Rotenburg an der Fulda und Wiesbaden dazu Stellung genommen hatten und das Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden dazu gehört worden ist.

Wiesbaden, 2. Mai 1988

gez. Reitz
Rektor

Die vorstehende, am 25. August 1987 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung beschlossene Studienordnung, wird hiermit im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern genehmigt.

Wiesbaden, 18. Mai 1988

Hessisches Ministerium des Innern
gez. Milde
Staatsminister
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 23/1988 S. 1214

562

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrag vom 4. Juni 1987;

hier: 14. Änderungstarifvertrag vom 26. November 1987

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. September 1987 (StAnz. S. 1958)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland) am 26. November 1987 den 14. Änderungstarifvertrag zum VersTV-L (s. Anlage) vereinbart.

Für den Vollzug des VersTV-L gelten meine jeweiligen Vollzugshinweise zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) entsprechend.

Hierzu verweise ich auf meine Bekanntmachungen vom 9. November 1979 (StAnz. S. 2324) 4. März 1980 (StAnz. S. 525), 30. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 74), 27. Januar 1983 (StAnz. S. 480), 26. Juli 1984 (StAnz. S. 1575), 11. März 1985 (StAnz. S. 564), 28. März 1986 (StAnz. S. 836) und 30. März 1988 (StAnz. S. 836).

Wiesbaden, 17. Mai 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 42 — P 2174 A — 386
StAnz. 23/1988 S. 1219

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 26. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des VersTV-L

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 4. Juni 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a, Doppelbuchst. aa erhält die folgende Fassung:
   „aa) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und seine arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt — gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit —
   oder"
2. § 4 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
   „c) auf Grund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der VBL oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist oder"
3. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende Buchst. e_1 eingefügt:
      „e_1) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,"
   b) In Buchst. f werden nach dem Wort „Treuegelder," die Worte „vermögenswirksame Leistungen," eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätte" die Worte „;§ 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt" eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 26. November 1987

gez. Unterschriften

563

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: 22. Satzungsänderung

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom
9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2523),
10. März 1978 (StAnz. S. 622),
1. März 1979 (StAnz. S. 563),
29. Mai 1980 (StAnz. S. 1063),
13. April 1982 (StAnz. S. 834),
9. April 1984 (StAnz. S. 810),
19. April 1985 (StAnz. S. 811) und
30. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 71)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 22. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 77 vom 21. April 1988 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend veröffentlicht.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

Durch die Anrechnung insbesondere von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung konnten Teilzeitbeschäftigte dadurch benachteiligt sein, daß bei der Berechnung ihrer Gesamtversorgung mehrfach gerundet worden ist. Der neugefaßte Abs. 5 des § 43 a (vgl. Nr. 13 der Satzungsänderung) stellt deshalb die Ermittlung der Gesamtversorgung zunächst auf Monatsbasis um und führt so durch den Wegfall einer Rundung i. d. R. für den Versicherten zu einem etwas günstigeren Vomhundertsatz der Gesamtversorgung.

Beispiel:

Gesamtversorgungsfähige Zeit ohne Umrechnung der Teilzeitarbeit 428 Monate bei einem Gesamtbeschäftigungsquotienten von 0,7.

Alt:

Umrechnung der Monate in Jahre (428 : 12 = 35,6667) aufgerundet	36 Jahre
Gesamtversorgung demnach	76%
Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung (0,7 × 428 = 299,6) 300 Monate ergibt	25 Jahre
Vomhundertsatz der Gesamtversorgung i. S. des § 41 Abs. 2 (25 × 76 : 36)	52,78%

Neu:

Umrechnung der Monate in Jahre (428 : 12 = 35,6667)	35,6667 Jahre
Gesamtversorgung demnach	75,6667%
Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung (0,7 × 428 = 299,6)	300 Monate
Vomhundertsatz der Gesamtversorgung i. S. des § 41 Abs. 2 (300 × 75,6667 : 428)	53,04%

Durch die Neufassung des § 46 (vgl. Nr. 14 der Satzungsänderung) wird die sog. unbedingte Witwerrente eingeführt. Dies hat zum Ergebnis, daß der Witwer, dem eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, auch eine Witwerrente von der VBL erhält.

Wiesbaden, 17. Mai 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395
StAnz. 23/1988 S. 1219

Bekanntmachung der Zweiundzwanzigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 14. April 1988

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966) die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 14. Dezember 1987 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Zweiundzwanzigste Satzungsänderung), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Satzungsänderung vom 18. November 1985 (BAnz. S. 14 221), genehmigt:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 21. Änderung der Satzung vom 4. Oktober 1985, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
   „In den Fällen des § 29 Abs. 7 Satz 8 und 9 ist abweichend von Satz 2 Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt."
   b) In Abs. 5 Buchst. b werden die Worte „, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchst. a abweicht," gestrichen.
2. § 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
   „b, aa) seine mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit
   oder
   bb) er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer eines Beteiligten beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird
   oder
   cc) die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen."
3. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Buchst. b" die Worte „Doppelbuchst. bb" eingefügt.
      bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
      „Eine Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz begründet keine Pflicht zur Versicherung."
   b) Abs. 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:
      „f) auf Grund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der Anstalt oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder"
   c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Zuwendung" die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält" eingefügt.
   b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         a_1) Es wird folgender Buchst. e_1 eingefügt:
         „e_1) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind."
         b_1) Buchst. f erhält folgende Fassung:
         „f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen."
      bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung" die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält" eingefügt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätte" die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt" eingefügt.
   b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
   „(4) Sind die nach Abs. 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 42 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 43 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. Die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 — zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 97 d — ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Anstalt durchgeführt worden wäre.
   Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6."
6. § 31 erhält folgende Fassung:
   „§ 31
   Ausbildungsverhältnisse
   Als Arbeitnehmer i. S. der Satzung gelten die Personen, die bei Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a unter den Geltungsbereich der nachstehend genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen oder — wenn sie im Geltungsbereich dieser Tarifverträge beschäftigt wären — fallen würden:
   a) Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
   b) Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974,
   c) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 — mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe —,
   d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,"
   e) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967."
7. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchst. a wird die Paragraphenbezeichnung „43" durch „43 a" ersetzt.
      bb) In Buchst. b wird die Paragraphenbezeichnung „§ 44" durch „§§ 44, 44 a" ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „Buchst. b" die Worte „Doppelbuchst. bb" eingefügt.
   c) In Abs. 4 a Satz 1 werden das Semikolon und der anschließende Halbsatz gestrichen.
8. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „i. S. des § 1252 RVO, des § 29 AVG, des § 52 RKG" gestrichen.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Abs. 2" durch die Worte „der Abs. 2 und 3" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend" durch die Worte „gilt dieser Tag" ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung" die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles" eingefügt.
10. In § 40 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „43" durch „43 a" ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte" durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte" ersetzt, die Worte „des Versicherten" gestrichen und vor dem Wort „Sätze" das Wort „die" eingefügt.
   b) In Abs. 2 c Satz 1 Buchst. c werden die Worte „und nach" durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach" ersetzt.
   c) In Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
   „Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 37

Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder c zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt."

12. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 werden nach den Worten „den Versorgungsrentenberechtigten" die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)" eingefügt.
   b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 und 4 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Abs. 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend Abs. 1 Satz 2 angepaßt wird. Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Abs. 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen."

13. § 43 a wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchst. b werden die Worte „Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer" durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure" ersetzt.
      bb) In Buchst. c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden" durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen" ersetzt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 Buchst. a werden nach dem Wort „ist" die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 21 Abs. 4 Satz 5)" eingefügt.
      bb) In Satz 5 werden die Worte „Satz 5" durch die Worte „Satz 6" ersetzt.
   c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt" die Worte „i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1" eingefügt.
   d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Für die Anwendung des § 41 Abs. 2 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
      a) die Zahl der Monate nach § 42 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
         aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b) Abs. 3 nicht berücksichtigt wird,
         bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und d) Abs. 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenvesicherung gezahlt worden sind,
      b) die Zahl der Monate nach Buchst. a durch zwölf geteilt, ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und mit dem nach § 41 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und
      c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
   Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 42 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. den Abs. 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 41 Abs. 2; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt."
   e) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 5" die Worte „Satz 4" eingefügt.
   f) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten" durch die Worte „für das" und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat" durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat" ersetzt.

14. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46
Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer

(1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 45 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

(2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 39 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 45 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
   a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
   b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.

(3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 45 Abs. 4 entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden."

15. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „als Kind" gestrichen.
16. In § 49 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und des § 46 Abs. 1", „(die)", „(ihres)", „(die)" und „(ihrem)" gestrichen.
17. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil" durch das Wort „Elternteil" ersetzt.
18. In § 55 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchst. a und b folgende Fassung:
   „a) wenn sich einer der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Buchst. a oder § 50 Abs. 4 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
      aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
      bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
      cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird.
   b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge i. S. des § 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Buchstabe a oder § 50 Abs. 4 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,"

19. In § 56 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen" die Worte „dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten" eingefügt.
20. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchst. b das Wort „leiblichen" und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
21. In § 60 Abs. 7 a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1" durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2" ersetzt.
22. In § 64 Abs. 1 Buchst. l und m werden jeweils die Worte „425,— DM" durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)" ersetzt.
23. In § 65 Abs. 4 a Satz 1 Buchst. a und in Abs. 5 werden jeweils die Worte „425,— DM" durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)" ersetzt.
24. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt."
25. In § 76 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gilt § 153 des Aktiengesetzes" durch die Worte „gelten die §§ 253 Abs. 1 und 2, 279 Abs. 1 HGB" ersetzt.
26. § 97 b erhält folgende Fassung:

„§ 97 b
Übergangsregelung zu § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 6

Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 44 a nicht be-

rücksichtigt wird. Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten."

27. In § 97 d Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 4" durch die Worte „, Abs. 4 und 4 a" ersetzt.
28. Es wird folgender § 98 c eingefügt:

„§ 98 c

Übergangsregelung zu § 46 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, gilt § 46 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nr. 6 mit der Maßgabe, daß § 31 Buchst. c der Satzung mit Wirkung vom 1. Juli 1985, § 31 Buchst. d der Satzung am 1. Juli 1988 in Kraft treten,
b) § 1 Nr. 13 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Bonn, 14. April 1988

Der Bundesminister der Finanzen
VII B 4 — W 8090 — /4/88

564

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Schwalmtal im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf schwarz/goldener Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen".

Wiesbaden, 18. Mai 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/88
StAnz. 23/1988 S. 1222

565

Brandschutz auf Baustellen;

hier: § 13 Abs. 1 und 4 — Baustelle — der Hessischen Bauordnung (HBO)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Bauliche Anforderungen
3. Betriebliche Anforderungen
4. Sonstiges
5. Unterkünfte auf Baustellen
6. Besondere Anforderungen auf Baustellen für Hochhäuser
7. Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde
8. Ordnungswidrigkeiten

1. Allgemeines

§ 13 Abs. 1 HBO i. V. m. Abs. 4 verlangt, daß Brände während der Bauausführung mit Erfolg bekämpft und die am Bau beteiligten Personen in Brand- und sonstigen Katastrophenfällen sich selber retten oder gerettet werden können. Um dies zu erreichen, sind nicht nur Einrichtungen zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Menschen in dem zur Wahrung ihrer Sicherheit notwendigen Umfang betriebsbereit vorzuhalten (Abs. 4 Satz 1), sondern sind auch sonstige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen sollten schon in der Baugenehmigung (Teilbaugenehmigung) gefordert werden.

Bei Sonderbauten (§ 72 HBO) kann zur Beurteilung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten im Einzelfall ein Baustelleneinrichtungsplan verlangt werden (vgl. § 1 Abs. 6 BauVorlVO).

Weitere notwendige Anforderungen können auch noch während der Bauausführung getroffen werden.

2. Bauliche Anforderungen

Als bauliche Anforderungen kommen in Betracht:

2.1 baldiges Errichten der Brandabschnittswände und der Treppen (rohbaufertig),
2.2 baldiges Sichern der Treppen durch Behelfsgeländer, die bei Gebäuden, die unter den Geltungsbereich der Hochhaus-Richtlinien fallen, aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen sind,
2.3 baldiges Abtrennen der Treppenräume gegen die Geschosse durch mindestens dichtschließende Behelfstüren nach Einsetzen des Fensterglases,
2.4 baldiges Abtrennen der Schächte und Kanäle in notwendige Abschnitte und nach außen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen,
2.5 baldiges Anbringen einer Behelfsbeleuchtung für die Rettungswege bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen oder mehr als 1 000 m² Grundfläche,
2.6 baldiges Eindecken des Daches,
2.7 baldiges Anbringen der erforderlichen Blitzschutzanlage (vgl. § 3 AllgDVOHBO),
2.8 baldiges Abtrennen der während der Bauzeit weitergenutzten Gebäudebereiche von den übrigen Baustellenbereichen durch geeignete Maßnahmen wie Wände und Türen und
2.9 baldiges Sichern von Aufzugsschächten und sonstigen Wand- und Deckendurchbrüchen.

3. Betriebliche Anforderungen

Als betriebliche Anforderungen kommen in Betracht:

3.1 ständiges Freihalten der Treppen und sonstigen Rettungswege in ausreichender Breite,
3.2 ständiges Freihalten der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (vgl. § 6 Satz 2 HBO),
3.3 örtliche und zeitliche Beschränkung des Lagerns brennbarer Baustoffe (z. B. nur in unteren Geschossen und nur für den Tagesbedarf),
3.4 einbruchsichere Verwahrung von Druck- und Flüssiggasen und anderen gefährlichen Arbeitsstoffen (z. B. brennbare Kleber) während der Baustellen-Ruhezeiten,
3.5 umgehendes Entfernen nicht mehr benötigter brennbarer Bauarbeits- und -hilfsmittel (z. B. Schalholz),
3.6 vorsichtiges Ausführen brandgefährlicher Bauarbeiten (z. B. Schweißarbeiten, Klebearbeiten),
3.7 ständige Überwachung – auch außerhalb der Arbeitszeit – von Gebäuden, die im Brandfalle die Umgebung besonders gefährden können (z. B. Hochhäuser von mehr als 30 m Höhe, Kraftwerke, größere Industrieanlagen) und
3.8 Aufstellen eines Alarmplanes, soweit es die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle für erforderlich hält.

4. Sonstiges

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle je nach Baufortschritt geeignete Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN 14 406 Teil 1) in ausreichender Menge, Art und Zahl ständig betriebsbereit an leicht zugänglichen Stellen vorzuhalten.

5. Unterkünfte auf Baustellen

Das Einrichten von Schlafunterkünften in den in Bau befindlichen Gebäuden ist zu untersagen; Tages- oder Bürounterkünfte aus brennbaren Baustoffen mit jeweils einer Grundfläche bis zu 40 m² können im Einzelfall bis zum dritten Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die Möglichkeit der Brandübertragung zwischen den Unterkünften, seien sie in demselben Geschoß oder in verschiedenen Geschossen eingerichtet, ausreichend verhindert wird und der Rettungsweg gesichert ist. Außerdem ist zu untersagen, daß in den im Bau befindlichen Gebäuden Notwohnungen oder dergleichen eingerichtet werden und daß unnötig mit offenem Feuer umgegangen wird, insbesondere Abfälle verbrannt und Feuerstellen über das betrieblich unumgänglich notwendige Maß hinaus betrieben werden.

6. Besondere Anforderungen auf Baustellen für Hochhäuser

Für Hochhäuser (§ 2 Abs. 3 HBO) kann verlangt werden, daß nach Errichtung der (rohbaufertigen) Aufzugsschächte umgehend Behelfsaufzüge für die Feuerwehr eingebaut werden. Die Behelfsaufzüge sind im Zuge des Baufortschritts geschoßgrup-

penweise nachzuführen und ständig betriebsbereit zu halten. An den Fahrschächten müssen zumindest die Fahrschachttüren angebracht sein. Für den Fahrkorb, für Gleitschalungen im Fahrschacht und für Abdeckungen (z. B. zwischen Fahrschachttürrahmen und Mauerwerk) dürfen brennbare Baustoffe nicht verwendet werden. Soweit bei diesen Behelfsaufzügen nicht alle Aufzugsbestimmungen eingehalten werden können, sind erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen. Darüber hinaus kann der Einbau der Steigleitungen (vgl. Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.3 der Hochhaus-Richtlinien) von dem Zeitpunkt an, von dem die Bauarbeiten die Hochhausgrenze (22 m) überschreiten, verlangt werden; das gleiche gilt für den Einbau der Wasserdruckerhöhungsanlagen, sobald sie zur Sicherung des Wasserdrucks benötigt werden. Die Steigleitungen sind im Zuge des weiteren Baufortschritts bis mindestens ein Geschoß unter das oberste im Bau befindliche Geschoß nachzuführen und ständig betriebsbereit zu halten.

Für Hochhäuser von mehr als 30 m Höhe kann oberhalb dieser Höhe zusätzlich die Einrichtung von Geschossen mit einer nach Bauausführung und Nutzung möglichen Sicherheit (Sicherheitsgeschosse) in Abständen von zehn Geschossen entsprechend dem Baufortschritt verlangt werden.

In diesen Geschossen sind mindestens die Öffnungen zu den Treppenräumen mit dichtschließenden Behelfstüren zu versehen und die Öffnungen in den Decken zu darüber- und darunterliegenden Geschossen mit nichtbrennbaren Baustoffen so abzudichten, daß der Durchgang von Feuer und Rauch verhindert wird; Brandlast durch Nutzung (z. B. Lagerung brennbarer Bauarbeits- und -hilfsmittel) darf nicht vorhanden sein. Die Sicherheitsgeschosse dürfen – im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle – erst für die weitere Bauausführung und Nutzung freigegeben werden, wenn die endgültige Sicherheit (z. B. ordnungsmäßiger Abschluß der Geschosse gegen die Treppenräume und der Öffnungen in den Decken, volle Betriebsfähigkeit der Steigleitungen) hergestellt ist.

7. Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Rahmen der durchzuführenden Bauzustandsbesichtigungen nach § 105 HBO auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes auf Baustellen zu überprüfen und ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle hinzuzuziehen.

8. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle § 13 Abs. 4 HBO zuwiderhandelt. Der Bedeutung der Vorschriften entsprechend sind die unteren Bauaufsichtsbehörden gehalten, ihnen durch Verhängung von Geldbußen gebührend Geltung zu verschaffen.

Der im Bezug genannte Erlaß vom 22. November 1977 (StAnz. S. 2415) ist durch Erlaßbereinigung am 31. Dezember 1987 außer Kraft getreten. Damit ist Nr. 1 des Erlasses vom 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1936) gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 9. Mai 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1 — 64 b 06/05 — 1/88
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 23/1988 S. 1222

566 HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	11	Dialysegeräte Hersteller: Firma Drake-Willock Baujahr: 1972	funktionsfähig	Neubau-Klinikum, Baldingerstraße, 3550 Marburg, Bearbeiter: Herr Greif, Tel. (0 64 21) 28-33 78
	2	Hochfrequenzchirurgiegeräte Hersteller: Firma Siemens Typ: Radiotom 617 Baujahr: 1965	funktionsfähig	
	1	Röntgenfilmentwicklungsmaschine Hersteller: Firma Du-Pont Typ: Cronix Prozessor T 2 Baujahr: 1975	funktionsfähig	
	2	EEG-Geräte — 12-Kanal — Hersteller: Firma Hellige Typ: Neuroscript Baujahr: 1970	funktionsfähig	
	1	EEG-Gerät — 16-Kanal — Hersteller: Firma Schwarzer Baujahr: 1970	funktionsfähig	
	1	Dental-Röntgengerät Hersteller: Firma Koch & Sterzel KG Typ: Anoramix Baujahr: 1970	funktionsfähig	
	2	Aseptoren Hersteller: Firma Dräger Typ: 2 M 153 62 Baujahr: 1984	sehr gut, voll verwendungsfähig	
	1	Aseptor Hersteller: Firma Dräger Typ: 8800 Baujahr: 1984		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Naßaufschlußgerät BÜCHI 445 Baujahr 1982 mit Zubehör 5 Transportgestelle Best.-Nr. 11184, 12 Quarzglasrundkolben 100 ml NS 14 H Best.-Nr. 10843 1 kg Salzmischung für Salzbad.	wieder-verwendbar	Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen, Druseltalstraße 63, 3500 Kassel, Bearbeiter: Dr. Sondermann Tel. (05 61) 3 10 11 73
3	1	Hochleistungsschnellhobler K 500 Fabrikat Heinemann Baujahr 1958 und Zubehör	funktioniert	Johann Wolfgang Goethe-Universität Der Präsident, Senckenberganlage 3, 6000 Frankfurt am Main 11, Bearbeiter: Herr Hausen, Dr. Müller, Tel. (0 69) 7 98-34 72, 23 85, 23 86
	1	Klein-Offset-Drucker Roto 611 SN 7700-0007 (3081/F/8/2/75)	brauchbar, überholungs-bedürftig	
4	1	Fotokopiertischgerät Typ: Canon NP 125 Normalpapierkopierer mit je 1 Papierkassette DIN A4 und B bzw. manuelle Papierzufuhr Geräte-Nr.: 30 101 501, Baujahr 1983 mit beweglicher Glasplatte Größtes Originalformat: A3 Kopierformate: B4, A4, B5, Legal, Foolscap, Letter, 12 Kopien/Min., Abmessung: 65 (B) × 59,8 (T) × 37,5 cm (H)	nach kleinerer Reparatur verwendungsfähig	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Hubertusweg 19 — Behördenhaus —, 6430 Bad Hersfeld Bearbeiter: Herr Otto Tel. (0 66 21) 20 74 27
	1	Unterschrank für Fotokopiergerät Farbe Rot/Grau mit Rollen u. Fächern für Papiervorrat Höhe = 54 cm, Breite = 51 cm, Tiefe = 53 cm	voll verwendungsfähig	
5	1	Kopiergerät IBM II Baujahr: 1980	verwendungsfähig	Gesamthochschule Kassel, Mönchebergstraße 19, 3500 Kassel, Bearbeiterin: Frau Reinhard, Tel. (05 61) 8 04-24 92
6	1	Schweißtisch mit Abzugsvorrichtung	gebraucht	Polizeidirektion Hanau, Bruchköbeler Landstraße 95, 6450 Hanau, Bearbeiter: Herr Hofmann, Tel. (0 61 34) 60 23 32

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 4. Juli 1988.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 19. Mai 1988

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
StAnz. 23/1988 S. 1223

567

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel (Prägesiegel und Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Reinald Gnielinski, Notar in Kassel" mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 25. April 1988 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. Mai 1988

Hessisches Ministerium der Justiz
5413 E — II/6 — 670/88
StAnz. 23/1988 S. 1224

568

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung

1. Ziel der Förderung

Es ist Ziel der Förderung der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung, als Un- oder Angelernten, als Gesellen bzw. Facharbeitern oder Meistern in hessischen Klein- und Mittelbetrieben Tätigen den Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu erleichtern.

Dazu sollen Entwicklung, Erprobung, Überarbeitung und Durchführung neuer Weiterbildungsgänge im Bereich neuer Technologien und wiederauflebender alter Handwerkstechnologien unterstützt werden.

Die Förderung soll dazu beitragen, Hemmnisse gegenüber der beruflichen Weiterbildung bei den Mitarbeitern und bei den Betrieben zu überwinden und die Einführung neuer Technologien durch Qualifizierungsmaßnahmen zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Förderung soll darüber hinaus helfen, das Angebot in der beruflichen Weiterbildung bedarfs- und zielgruppengerecht weiterzuentwickeln, die Beschäftigungschancen insbesondere von schlechter qualifizierten Beschäftigten in Klein- und Mittelbetrieben zu sichern und zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken.

Sie ist hauptsächlich als Anlaufförderung für neue Maßnahmen angelegt.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung in Hessen. Hierzu zählen auch überbetriebliche Verbundsysteme, soweit mehrere kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind. Der Antrag erfolgt über die zuständigen Kammern, Landesverbände oder Spitzenorganisationen auf Landesebene.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden vor allem die Entwicklung, Erprobung, Überarbeitung und Einführung von Konzeptionen, -inhalten und -unterlagen für Lehrgänge der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der neuen Technologien bzw. wiederauflebender Handwerkstechnologien führen.

Erarbeitete Lehrgänge sind anderen Trägern der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung in Hessen bei Bedarf zugänglich zu machen.

3.2 Gefördert wird ebenso die Entwicklung von Konzepten und die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von Personal in der betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung.

3.3 Gefördert wird darüber hinaus die Durchführung von Lehrgängen i. S. von Nr. 3.1. Diese werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik anerkannt und sollten möglichst landesweit gelten.

3.3.1 Die Lehrgänge sollten zwei Tage (à 8 Zeitstunden = 16 Stunden) nicht unterschreiten. Kurzlehrgänge sollten die Form von aufeinander bezogenen Bausteinen haben, wobei die zeitliche Zusammenfassung mindestens 16 Stunden umfassen muß.

3.3.2 Die Zahl der Teilnehmer sollte in der Regel mindestens 12, höchstens 20 Teilnehmer je Lehrgang betragen.

3.3.3 Die Lehrgänge können je nach Bedarf in verschiedener Form (Vollzeit-, Teilzeitform) angeboten werden.

3.4 Der Träger der Maßnahmen muß die Gewähr für eine angemessene technische Ausstattung sowie einen fachlich und berufspädagogisch einwandfreien Lehrbetrieb bieten.

3.5 Es können grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor der Bewilligung nicht begonnen wurde.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Entwicklung, Erprobung, Überarbeitung und Einführung neuer Lehrgänge sowie der Durchführung von Lehrgängen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik bewilligt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

4.2 Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal 50% der anerkannten, nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

4.3 Bei Lehrgängen werden nach Maßgabe von Nr. 4.2 Pauschalsätze je Veranstaltungstag (8 Zeitstunden einschließlich Pausen) gebildet. Diese können maximal bis zu 1 000,— DM betragen. Lehrgänge in Teilzeitform werden in Veranstaltungstage umgerechnet.

4.4 Soweit ein Lehrgang oder dessen Teilnehmer aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuß entsprechend. Der Träger ist verpflichtet, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik über sonstige Zuwendungen, die für eine nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahme gewährt werden, unverzüglich zu unterrichten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mittels Formblatts beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik einzureichen.

5.2 Dem Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine Lehrgangskonzeption, aus der Inhalt, Dauer, Struktur und Zielsetzung der Maßnahme hervorgehen;

b) ein Kostenplan, gegliedert nach folgenden Ausgabearten:

1. Personalkosten
2. Sachkosten
2.1 Verwaltungskosten
2.2 Verbrauchsmaterial
2.3 Raumkosten

5.3 Bei Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung und Überarbeitung von neuen Lehrgangskonzeptionen sind dem Antrag beizufügen:

a) eine Begründung des Vorhabens
b) ein Verzeichnis der zu erbringenden Leistungen
c) eine Ablaufplanung
d) ein detaillierter Kostenplan

5.4 Anträgen auf die Förderung der Durchführung von Lehrgängen ist beizufügen:

a) Träger des Lehrgangs
b) Bezeichnung des Lehrgangs
c) Ort des Lehrgangs
d) Beginn und Ende des Lehrgangs

5.5 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Bei Vorhaben der Entwicklung, Erprobung und Überarbeitung von Lehrgängen wird die Verwendung durch Vorlage der erarbeiteten Konzeptionen, Lehrgangsunterlagen oder Materialien sowie über einen Kurzbericht über die Ergebnisse der Erprobung erbracht.

6.2 Als vereinfachter Verwendungsnachweis gilt bei Lehrgängen die Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Unterschrift und Namen des Unternehmens der Teilnehmer.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A-) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hes-

sischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

7.3 Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 5. Mai 1988

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
I a 4 — 890.21

StAnz. 23/1988 S. 1225

569

Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität;

hier: Gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken, Dienstsiegeln, Dienststempeln und Paßschreibmaschinen

Bezug: Erlaß vom 19. Januar 1978 (StAnz. S. 446)

Terroristen und andere Kriminelle bedienen sich vielfach gefälschter Führerscheine, Fahrzeugbriefe und Fahrzeugscheine. Die benutzten Blanko-Vordrucke, Siegel und Stempel, zum Teil auch bereits ausgefüllte Papiere, stammen überwiegend aus Einbrüchen bei Verwaltungsbehörden. Die Diebstähle dieser Materialien wurden in vielen Fällen durch nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erleichtert.

Die Vordrucke aus den Bereichen

Kraftfahrzeugzulassungswesen und

Führerscheinwesen

sowie die zur Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind deshalb wie folgt zu sichern:

1.1 **Organisatorische Maßnahmen**

1.1.1 Die Vorratshaltung der zuständigen Behörden ist auf die notwendige Menge zu beschränken.

1.1.2 Am Arbeitsplatz ist nur der unbedingt als Tagesbedarf erforderliche Vorrat an Vordrucken bereitzuhalten.

1.1.3 Der Tagesbedarf sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sind außer Sicht- und Griffweite der Besucher aufzubewahren und bei Verlassen des Arbeitsplatzes während der Dienststunden wegzuschließen.

1.1.4 Bei Dienstschluß sind diese Materialien nach Nr. 1.2 zu verwahren.

1.2 **Technische Maßnahmen**

1.2.1 Außerhalb der Dienstzeit sind die Materialien in der Regel mindestens in Panzergeldschränken der Sicherheitsstufe D aufzubewahren. Auf die Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 des dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1976 — III B 31 — 22 g 02 — (n. v.) an die Regierungspräsidenten — betreffend vorbeugende Verbrechensbekämpfung — als Anlage beigefügten Merkblatts des Hessischen Landeskriminalamtes weise ich besonders hin. Bei Paßschreibmaschinen genügt die entsprechende Aufbewahrung des Maschinenwagens.

1.2.2 Können diese Voraussetzungen nicht sofort geschaffen werden, sind die Materialien so sicher als irgend möglich zu verwahren (z. B. in Tresoranlagen der Kassen, Sparkassen und Banken). In diesen Fällen ist stets die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Hessischen Landeskriminalamtes Wiesbaden einzuschalten.

1.2.3 Werden vorübergehend Stahlschränke minderer Güte verwendet, sind diese elektrisch abzusichern.

1.2.4 Schlüssel zu Stahl- und Panzergeldschränken dürfen nicht in den Diensträumen (Schreibtisch) verwahrt werden. Die Befugnis eines Bediensteten, den Schlüssel aufzubewahren, ist schriftlich festzulegen.

1.2.5 Bedienstete, die mit der sicheren Aufbewahrung der genannten Vordrucke und der zur Ausfertigung benötigten Hilfsmittel betraut sind, sind zu belehren, daß Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften dienstaufsichtlich geahndet werden. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und von den Belehrten gegenzuzeichnen.

1.3 Für die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen sind die sachlich zuständigen Behörden verantwortlich. Für weitere Auskünfte über entsprechende und zweckmäßige Sicherungsmaßnahmen steht das Hessische Landeskriminalamt, Sachgebiet „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und kriminalpolizeiliche Beratung", zur Verfügung.

Die Aufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, in unregelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Aufbewahrungsrichtlinien zu überprüfen.

2. **Erlaßbereinigung**

2.1 Der Erlaß tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Bezugserlaß außer Kraft.

Wiesbaden, 21. April 1988

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
III b 3/III b 2 — 66 l 06.23
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 23/1988 S. 1226

570

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilgenehmigung für die ALKEM GmbH, 6450 Hanau 11, eine Brennelementfabrik zu errichten und zu betreiben

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 27. April 1988 — V A 5 — 99.1.4.1.1.8 — A 1 — N — habe ich der ALKEM GmbH gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfG sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) vom 23. Dezember 1959 i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1987 (GVBl. I S. 83) und § 8 Abs. 2 AtG erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt unter Bezugnahme auf die unter Abschn. III, A aufgeführten Schreiben der Antragstellerin hiermit der Antragstellerin

ALKEM GmbH, Hanau,

unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eine Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der unter Abschn. II aufgeführten Anlagenteile und Systeme der Brennelementfabrik ALKEM in Hanau-Wolfgang, Flur 1, der Gemarkung Wolfgang.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 7. Juni 1988 bis einschließlich 20. Juni 1988

a) beim Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und

b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 336, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 20. Mai 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V A 15 — 99.1.4.1.1.8 — A 1 — N
StAnz. 23/1988 S. 1226

571

Bauabnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 und 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und die Abnahme nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)/Teil B

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern wird für die Bauabnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 und 5 HWG und die Abnahme nach § 12 VOB/B folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Die Bauabnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 und 5 HWG ist eine besondere Ausformung der **Wasseraufsicht;** sie wird daher von Amts wegen und im öffentlichen Interesse vorgenommen. Dabei ist festzustellen, ob die Anlage der Genehmigung, den festgestellten oder genehmigten Plänen entspricht und die Benutzungsbedingungen erfüllt sind. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

1.2 Die Abnahme nach § 12 VOB/B ist ein privatrechtlicher Vorgang. Sie bedeutet im Rahmen der Erfüllung werksvertraglicher Pflichten die Entgegennahme der Leistung durch einen Auftraggeber verbunden mit dem Anerkenntnis, daß die Leistung in der Hauptsache erbracht ist. Die Abnahme bedeutet nicht die Bestätigung einer Mängelfreiheit der Leistung, vielmehr erfolgt die Abnahme vorbehaltlich festgestellter Mängel.

1.3 Wasserwirtschaftliche Anlagen sind nach § 12 Nr. 4 VOB/B förmlich abzunehmen, die rechtzeitig von dem Auftragnehmer zu verlangen ist. Soweit die Bauleistung nicht vor der wasserrechtlichen Bauabnahme abzunehmen ist, empfiehlt es sich, die Bauabnahme gemäß § 74 HWG und die Abnahme nach § 12 VOB/B zusammenzulegen.

2. Bauabnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 und 5 HWG

2.1 Alle nach dem Hessischen Wassergesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen einer Bauabnahme. Die Bauabnahme erfolgt durch die für die Genehmigung zuständige Wasserbehörde. Wird die Genehmigung durch die Planfeststellung einer anderen Behörde ersetzt, entfällt die Baumaßnahme durch die Wasserbehörde, soweit die andere Behörde eine Bauabnahme durchführt.

Regelungen zur Einschaltung der Wasserwirtschaftsämter als technische Fachbehörden bei der Abnahme wasserwirtschaftlich bedeutsamer Maßnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, z. B. bei Straßenbaumaßnahmen, bleiben unberührt.

2.2 Die Bauabnahme ist von dem Bauherrn schriftlich unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage oder einzelner Anlageteile vor Inbetriebnahme zu beantragen.

2.3 Über die Bauabnahme stellt die zuständige Wasserbehörde einen Abnahmeschein nach dem Vordruck Anlage 1 aus. Je eine Ausfertigung des Abnahmescheines wird dem Bauherrn zugestellt und dem Wasserwirtschaftsamt übersandt. Die Vordrucke des Abnahmescheines können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden unter der Lg.-Nr. 9.821 bezogen werden.

2.4 Ist für die Bauabnahme die untere Wasserbehörde zuständig, so ist die technische Stellungnahme gemäß § 92 Abs. 2 HWG von dem Wasserwirtschaftsamt zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der technischen Stellungnahme soll so erfolgen, daß Ort und Datum der Abnahme, die abnehmende Stelle sowie der unterzeichnende Bedienstete erkennbar sind.

2.5 Ist für die Bauabnahme die obere Wasserbehörde zuständig, so entfällt die Mitzeichnung des Wasserwirtschaftsamtes. Ist das Wasserwirtschaftsamt mit der Wahrnehmung der Bauüberwachung beauftragt und somit an der Bauabnahme beteiligt, so unterzeichnet es die technische Stellungnahme. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 sinngemäß.

3. Abnahme gemäß § 12 VOB/B durch die Wasserwirtschaftsämter

3.1 Sofern die Wasserwirtschaftsämter für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Wasser- und Bodenverbände die örtliche Überwachung und/oder die Bauoberleitung ausüben, ist regelmäßig eine Bauabnahme nach § 12 VOB/B vorzusehen.

3.2 Für die Abnahmeniederschrift ist der Vordruck nach Anlage 2 zu benutzen. Die Vordrucke der Abnahmeniederschrift können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden unter der Lg.-Nr. 9.822 bezogen werden.

3.3 Die Abnahmeniederschrift ist in einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber zu fertigen und von seiten des Wasserwirtschaftsamtes von dem mit der örtlichen Überwachung und/oder der Bauoberleitung beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten der Auftragnehmer, der Auftraggeber sowie das Wasserwirtschaftsamt.

4. Abnahme gem. § 12 VOB/B für wasserwirtschaftliche Maßnahmen allgemein

4.1 Hat bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen das Wasserwirtschaftsamt nicht die örtliche Bauüberwachung und/oder die Bauoberleitung, so ist den Gemeinden und Verbänden die Benutzung des Vordruckes für die Abnahmeniederschrift zu empfehlen. Anstelle des Wasserwirtschaftsamtes tritt dann die eigene Bauleitung oder das beratende Ingenieur-Büro.

Mein Erlaß vom 5. September 1977 (StAnz. S. 1897) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1987 außer Kraft getreten, und meinen Erlaß vom 17. September 1982 (StAnz. S. 1827) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 4. Mai 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III A 1 — 79 a 14 — 3258/88
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 23/1988 S. 1227

Anlage 1

Niederschrift
über die Bauabnahme gem. § 74 Abs. 2 und 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154)

Träger der Baumaßnahme .....

Bezeichnung der Baumaßnahme .....

.....

Lagebezeichnung für die Maßnahme .....

wasserrechtlicher Bescheid vom ..... durch .....

.....

Vorgelegte Unterlagen:

1. Genehmigungsunterlagen
2. Die nachstehend näher bezeichneten Niederschriften über Bauabnahmen bzw. Sonderbauabnahmen (Dichtigkeitsprüfung, Druckprobe, Bewehrungsabnahme u. a.) gem. § 12 VOB, Teil B.
3. Bestandszeichnungen 2fach

Technische Stellungnahme:

Bei Abnahme der oben näher bezeichneten Maßnahme haben sich keine Beanstandungen ergeben. Auf Grund der örtlichen Besichtigung sowie der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, daß die Maßnahme unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft ausgeführt wurde. Den gegenüber dem genehmigten Entwurf vorgenommenen und in den Bestandsplänen dargestellten Änderungen wird zugestimmt.

....., den ..... 19....

Abnahmeschein

...., den ..... 19....

.....
— untere — obere Wasserbehörde

An

.....
Antragsteller

.....

Betr.:

Bezug:

Die auf Antrag des/der .....
gem. Niederschrift vom ..... erfolgte Bauabnahme für die umstehend näher bezeichnete Maßnahme wird hiermit ausgesprochen.

Die Abnahme erfolgt unbeschadet sonstiger erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen.

Werden Mängel oder Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen erst nach der Abnahme festgestellt, so kann deren Beseitigung auf dem Wege einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde unter der Voraussetzung des § 74 Abs. 3 u. 4 HWG gefordert werden.

Anlage 2

Abnahmeniederschrift
über die Teil-Abnahme*) von Bauleistungen gemäß § 12 VOB, Teil B
(ist bei der behördlichen Abnahme vorzulegen)

1. **Allgemeine Angaben**
   1.1. Träger der Baumaßnahme .....
   1.2. Bezeichnung der Baumaßnahme .....
   .....
   1.3. Entwurfsaufsteller .....
   Datum des Entwurfs .....
   1.4. Örtliche Bauüberwachung .....
2. **Angaben zur Bauausführung**
   2.1. Art der Ausschreibung: öffentlich — beschränkt — ohne*)
   2.2. Auftragnehmer .....
   2.3. Auftragserteilung/Bauvertrag vom .....
   2.4 Zeit der Bauausführung vom ..... bis.....
   Die Arbeiten wurden — nicht — termingemäß nach dem o. a. Bauvertrag fertiggestellt.*)
   Die Überschreitung von ..... Wochen wird wie folgt begründet:*)
   2.5. Kosten
   2.5.1. Angebotssumme (Vertragssumme) .....
   2.5.2. Ausführungskosten .....
   2.5.3. Kurze Begründung der Mehr- bzw. Minderkosten*)
3. **Bei der Bauabnahme vorliegende Unterlagen**
   3.1. Genehmigter Entwurf
   3.2. Die nachstehend näher bezeichneten Niederschriften über Sonderbauabnahmen (Dichtigkeitsprüfung, Druckprobe, Bewehrung usw.)
   3.3. Die von der örtlichen Bauüberwachung unterschriebenen Bestandszeichnungen (2fach)
4. **Ergebnis der Abnahme** (ggf. auf gesondertem Blatt)
   4.1. Beanstandungen des Auftraggebers
   4.2. Gutachtliche Äußerung von Sachverständigen, falls solche zugezogen waren:
   4.3. Etwaige Einwendungen des Auftragnehmers gegen die Angaben unter Nrn. 4.1. und 4.2.:
   4.4. Etwaige Einwendungen Dritter ggf. der örtlichen Bauüberwachung und/oder der Bauoberleitung gegen die Angaben unter Nrn. 4.1. bis 4.3.:
   4.5. Die Bauarbeiten sind hiermit abgenommen.
   Die Beseitigung der Beanstandungen bis zum ..... wird vereinbart.
   4.6. Der Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.*)
5. **Die Gewährleistungsfrist** (§ 13 VOB-B) beginnt mit der Abnahme
   am ..... und endet am .....
6. **Die Sicherheitsleistung** (§ 17 VOB-B) von ..... DM
   ist durch .....
   gegeben.*)
   Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet.*)
7. **Teilnehmer an der Bauabnahme**

Name	Dienststellung/Beruf	Dienststelle/Firma

....., den ..... 19....

Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
.....	.....

Für die örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung*)

.....

Je eine Ausfertigung erhalten, der Auftragnehmer, der Auftraggeber, die örtliche Bauüberwachung und die Bauoberleitung*)

*) Nichtzutreffendes streichen

572

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser am 1. April 1988 in Hessen

Aus gegebenen Anlaß weise ich darauf hin, daß nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung nach Ablauf des Pflegesatzzeitraumes die Pflegesätze bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegesätze weiter gelten.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Landesversorgungsamt Hessen vereinbart worden, daß vierteljährlich die bis zu diesem Zeitpunkt genehmigten Pflegesätze im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht werden.

Bis zum Stichtag 1. April 1988 sind folgende Pflegesätze genehmigt worden (vgl. Anlage).

Wiesbaden, 29. April 1988

Hessisches Sozialministerium
III B 1 A — 18 c 04.11.15
StAnz. 23/1988 S. 1228

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1988 **Stand 1. April 1988**

Versorgungsgebiet Kassel	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Stadt Kassel	Orthopädische Klinik, Kassel	1. 1.—31. 12. 1988	246,55 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 234,22			
	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant", Tagesklinik		1. 1.—31. 12. 1988	§ 5 (2) Nr. 8 Behandlung psychisch Kranker i. V. m. § 5 (3) Tagesklinik 201,81 i. V. m. § 8 Arztabschlag 191,72		
Kassel-Land	Kreiskrankenhaus „Hessenklinik", Hofgeismar	1. 3.—31. 12. 1988	263,20 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 250,02			
	Kreiskrankenhaus „Hessenklinik", Wolfhagen	1. 3.—31. 12. 1988	266,78 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 253,79			
	Fachklinik Fürstenwald, Calden	1. 1.—31. 12. 1988	142,13 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 135,02			
Schwalm-Eder-Kreis	Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	1. 1.—31. 12. 1988	241,98 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 229,88			
Waldeck-Frankenberg	Klinik Glückauf, Bad Wildungen	1. 1.—31. 12. 1988	109,02			
	St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen	1. 1.—31. 12. 1988	168,77			
	St. Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 1.—31. 12. 1988	168,25			
Werra-Meißner-Kreis	Kreis- und Stadtkrankenhaus, Witzenhausen	1. 1.—31. 12. 1988	249,50 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 237,03			

Versorgungsgebiet Fulda	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Stadt Fulda	Städtische Kliniken, Fulda	1. 1.—31. 12. 1988	364,93 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 346,68	§ 5 (2) Nr. 7 Neurochirurgie 560,19 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 532,18 § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 5 (3) Dialyse 721,02 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 684,97		§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Herz-Op. 15 080,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 14 326,— je Lst. § 6 Abs. 1 Nr. 13 Ballondilatation 5 063,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 4 809,85 je Lst.

Versorgungsgebiet Fulda	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
						§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Herzschrittmacher 7 300,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 6 935,— je Lst. § 6 Abs. 1 Nr. 11 Defibrillatoren 46 500 je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 44 175,— je Lst.
	Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda	1. 1.—31. 12. 1988	307,92 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 292,52			
	Klinik Dr. Poeschel, Fulda	1. 1.—31. 12. 1988	117,12			
Landkreis Fulda	Rhön-Klinik Dr. Siegmund KG, Gersfeld (Rhön)	1. 1.—31. 12. 1988	150,93			
	Bürgerhospital St. Elisabeth, Hünfeld	1. 1.—31. 12. 1988	245,79 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 233,50			
	Kurheim Mahlertshof und Kurheim Schloß, Mackenzell	1. 1.—31. 12. 1988	112,41 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 106,51			

Versorgungsgebiet Gießen/Marburg	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Landkreis Gießen	St. Josefs-Krankenhaus, Gießen	1. 1.—31. 12. 1988	232,72 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 221,08			
	Ev. Schwesternhaus, Gießen	1. 1.—31. 12. 1988	270,35 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 256,83			
	Krankenhaus Balserische Stiftung, Gießen	1. 1.—31. 12. 1988	194,07			
Marburg-Biedenkopf	DRK-Krankenhaus, Biedenkopf	1. 1.—31. 12. 1988	201,90			
Schwalm-Eder-Kreis	Kreis-Krankenhäuser Homberg (Efze), Melsungen, Ziegenhain	1. 1.—31. 12. 1988	257,55 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 244,67	§ 5 (2) Nr. 10 Nachsorge 155,34 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 147,57		§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Herzschrittmacher 4 620,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 4 389,— je Lst. § 6 Abs. 1 Nr. 12 Zementierte Hüftgelenkprothesen 2 200,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 2 090,— je Lst.

Versorgungsgebiet Gießen/Marburg	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
						§ 6 Abs. 1 Nr. 12 Zementfreie Hüftgelenkprothesen 3 000,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 2 850,— je Lst. § 6 Abs. 1 Nr. 12 Kniegelenkprothesen 3 320,— je Lst. i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 3 154,— je Lst.
	Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt	1. 1.—31. 12. 1988	260,74 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 247,70			
Waldeck-Frankenberg	Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)	1. 1.—31. 12. 1988	255,26 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 242,50			

Versorgungsgebiet Frankfurt/ Offenbach	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Stadt Frankfurt am Main	Klinikum der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	1. 1.—31. 12. 1988	397,51 § 16 (7) Beurlaubung 198,76	Kinderonkologie § 5 (2) Nr. 4 874,09 Neonatologie § 5 (2) Nr. 5 833,89	Dialyse § 5 (3) Nr. 6 610,58 Tagesklinik 196,87 Nachtklinik 192,39	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Herzoperation 11 500,— § 6 Abs. 1 Nr. 4 Herztransplantation 112 950,— § 6 Abs. 1 Nr. 5 Nierentransplantation 26 000,— § 6 Abs. 1 Nr. 6 Lebertransplantation 97 200,— § 6 Abs. 1 Nr. 8 Knochenmarktransplantation 98 370,— § 6 Abs. 1 Nr. 11 Herzschrittmacher 4 900,— § 6 Abs. 1 Nr. 11 Cochlea-Implantat 38 000,— § 6 Abs. 1 Nr. 13 Ballondilatation 4 800,— § 6 Abs. 1 Nr. 16 Nierensteinzertrümmerer 1 200,— § 6 Abs. 1 Nr. 11 Infusionspumpe § 6 Abs. 1 Nr. 14 Fibrinolytika § 6 Abs. 1 Nr. 15 Blutgerinnungsstörungen mit Plasmafaktoren Einzelabrechnung nach Verbrauch

Versorgungsgebiet Frankfurt/ Offenbach	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Stadt Frankfurt am Main	St. Marien/St. Elisabeth-Krankenhaus, Frankfurt am Main	1. 1.—31. 12. 1988	259,62 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 246,64	§ 5 (2) Nr. 6 Dialyse i. V. m. § 5 (3) 495,55		
	Bürgerhospital e. V., Frankfurt am Main	1. 1.—31. 12. 1988	310,08 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 294,58			
	Krankenhaus Nordwest	1. 1.—31. 12. 1988	392,58 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 372,95			
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 1.—31. 12. 1988	268,78 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 255,34			
	Krankenhaus Bethanien	1. 1.—31. 12. 1988	231,84			
	Frankfurter Diakonissenhaus	1. 1.— 31. 12. 1988	228,10 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 216,70			
	Clementine Kinder-Hospital	1. 1.—31. 12. 1988	317,77 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 301,88			
Hochtaunuskreis	Kliniken des Hochtaunuskreises, Kreiskrankenhaus, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 1.—31. 12. 1988	325,85	§ 5 (2) Nr. 6 Dialyse i. V. m. § 5 (3) 607,—		§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Implantate Typ I 10 100,— Typ II 8 863,50 Typ III 4 965,38
	Privatklinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 1.—31. 12. 1988	164,49 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 156,27			
	„Hessenklinik" Usingen, Kliniken des Hochtaunuskreises	1. 1.—31. 12. 1988	260,76 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 247,72			
	Frauenklinik Dr. Bruckner GmbH, Kronberg im Taunus	1. 1.—31. 12. 1988	233,84			
	Waldkrankenhaus Bamberger Hof, Köppern	1. 1.—31. 12. 1988	172,51		Nachtklinik 138,52 Tagesklinik 154,52	
Main-Kinzig-Kreis	Hospitalstiftung Bad Orb, Krankenhaus Kurheim St. Elisabeth	1. 1.—31. 12. 1988	175,30			
Wetteraukreis	William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim	1. 1.—31. 12. 1988	301,52 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 286,44			
	Burghof-Klinik, Fachklinik Psychiatrie und Psychotherapie, Bad Nauheim	1. 1.—31. 12. 1988	185,11 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 175,85			

Versorgungsgebiete Wiesbaden/ Limburg Darmstadt	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Wiesbaden	Dr. Horst Schmidt-Kliniken	1. 1.—31. 12. 1988	353,15 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 335,49	§ 5 (2) Nr. 6 Dialyse i. V. m. § 5 (3) 650,—		
	Aukammklinik	1. 4.—31. 12. 1988	203,—			
	Deutsche Klinik für Diagnostik	1. 1.—31. 12. 1988	350,—	§ 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 5 (3) Dialyse 573,69	573,69	
	Dr. med. Frank Lichtenheld, Klinik für Plastische und Wiederherstellungs-Chirurgie	1. 4.—31. 12. 1988	167,42			
Limburg-Weilburg	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 1.—31. 12. 1988	150,54 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 143,01			
Main-Taunus-Kreis	Marienkrankenhaus, Flörsheim am Main	1. 1.—31. 12. 1988	153,73			
Rheingau-Taunus-Kreis	Otto-Fricke-Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 1.—31. 12. 1988	190,74 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 181,20			
Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 1.—31. 12. 1988	392,37 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 372,75	§ 5 (2) Nr. 6 Dialyse i. V. m. § 5 (3) 497,51		
Bergstraße	Kreiskrankenhaus Bergstraße	1. 1.—31. 12. 1988	289,03 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 274,58			
	St. Marien-Krankenhaus, Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1988	216,18 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 205,37			
	Ev. Krankenhaus, Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1988	168,—			
	Klinik Auerbach, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1988	185,08 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 175,83			
	Nachsorgeklinik, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1988	175,55 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 166,77			
Darmstadt/ Dieburg	Kreiskrankenhaus St. Rochus, Dieburg	1. 1.—31. 12. 1988	179,89			
	Haus Burgwald, Therapeutische Gemeinschaft, Mühltal 3	1. 1.—31. 12. 1988	99,01			

Versorgungsgebiet Darmstadt	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau	1. 4.—31. 12. 1988	354,05 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 336,35			
	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	1. 1.—31. 12. 1988	350,30 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 (mit Arztabschlag) 332,79	§ 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 5 (3) Dialyse	556,44	

573

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Herbert Bott, LR Fulda, Arno Hexelschneider, LR Kassel (beide 1. 4. 88);

zu/zur **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/in (BaL) Gerd Olschewski, Carola Günther, LR Kassel, Dieter Cholibois, LR Schwalm-Eder, der/die Inspektor/innen (BaP) Thomas Michel, Elke Harder, LR Kassel, Beate Saure, LR Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 4. 88);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Lothar Klüber, LR Fulda (1. 4. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Beate Saure, LR Waldeck-Frankenberg (9. 5. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Friedrich Born, LR Waldeck-Frankenberg (29. 4. 88); Amtsrat Wilhelm Stracke, LR Schwalm-Eder (31. 3. 88).

Kassel, 18. Mai 1988

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Annelie Oehl (11. 4. 88), Kriminalobermeister (BaP) Thomas Sack (5. 5. 88), die Polizeiobermeister (BaP) Volker Reinbold (8. 4. 88), Michael Pfaff, Jürgen Rotter (beide 13. 4. 88), Michael Redder (24. 4. 88), Klaus Uwe Becker (27. 4. 88), Polizeimeister/in (BaP) Ariane Klauer (8. 4. 88), Reinhold Hofmann (10. 4. 88).

Frankfurt am Main, 16. Mai 1988

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 23/1988 S. 1234

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

an den Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Wilfried Deichsel, Frankenberg (29. 4. 88);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Oberstudienrat (BaL) Herbert Zimmer, Kassel (13. 4. 88);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Norbert Volkwein, Willingen (28. 4. 88);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Erhard Rupprecht, Kassel (22. 4. 88), Volker Lechler, Homberg (29. 4. 88);

zum **Oberstudienrat** Studiendirektor (BaL) Harald Kaufmann, Kassel (22. 4. 88);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Jürgen Holzhauer, Rotenburg, Karl-Joachim Jacobi, Fritzlar (beide 1. 4. 88);

zum/zu **Studienrat/rätinnen (BaL)** der/die Studienrat/rätinnen z. A. (BaP) Iris Barbe, Korbach (1. 12. 87), Michael Gottwald, Rotenburg (17. 2. 88), Christel Wolff, Witzenhausen (25. 2. 88);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Uwe Bergmann, Eva-Maria Appel, Michael Rosenthal, sämtlich Kassel, Helgo Hahn, Bad Hersfeld, Olytha Losse, Frankenberg, Carola Finke, Heringen, Ulrich Maier, Witzenhausen (sämtlich 1. 2. 88);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Luzia Rose, Bad Wildungen, Cornelia Bothe, Fulda, Jürgen Elsner, Kassel, Rudolf Hebermehl, Willingen (sämtlich 1. 2. 88);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Petra Auth, Kornelia Baier, Ulla-Brigitta Bartsch, Maiken Bindemann, Andreas Bräuer, Martina Durstewitz, Roswitha Eberle, Anne Eckhoff, Katrin Elfering, Baldomiro Estigarribia, Gudrun Führer, Gerhard Frohmann, Thomas Gagalick, Agnes Geck, Gerhard Haack, Beate Hollstein, Harald Kleidt, Ulrike Krause, Helmut Kupke, Heike Leber, Monika Molinski, Joachim Reiter, Reinhild Schuppe, Ulrike Steiner (sämtlich 1. 5. 88), Roswitha Eberle, Heike Leber, Monika Molinski, sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 2. 5. 88), Gabriele Ach, Ina Bös, Bernd Erlebach, Heinz Helge Fach, Jörg-Stephan Glockner, Harald Griessinger-Grewe, Frank Herzog, Eva-Maria Hörster-Ceballos, Frauke Jansen, Monika Kaiser, Doris Kirchner, Regine Körber, Pia Lasslop, Eckhard Müller, Kirsten Mensch-Schäfer, Hans Jürgen Nutt, Herwig Pfläging, Ulrike Siemon-Senkök, Manuela Stiehm, Eckhard Thomas, Cornelia Tuchel, Christel Zöller-Voss (sämtlich 1. 5. 88), Michael Werner, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien (2. 5. 88), Petra Freitag, Karin Imming, Susann Klann, Ina Kopp, Dirk Janke, Nikolaus Lamprecht, Hans Leithold, Andrea Leitsch, Michael Löcke, Michael Olk, Michael Schäfer, Dira Schumann, Dörthe Schwen, Christiane Simon-Beck, Hannelore Wutka, Martina Vaupel, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 5. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrerin Christine Canisius, Eschwege (1. 4. 88);

versetzt:

von Niedersachsen Studienrat (BaL) Heinz Geuen, Kassel, nach Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Ursula Prinz, Spangenberg (beide 1. 2. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Erwin Lang, Fulda, Rudolf Ifland, Kassel, Georg Schmidtmann, Frankenberg (sämtlich 31. 1. 88); die Oberstudienräte/innen Ernst Schlochow, Frankenberg (31. 12. 87), Helga Budkiewicz, Arolsen, Christiane Falbe, Bad Hersfeld, Ulrich Schwarz, Bad Sooden-Allendorf, Lore Bluhm, Homberg (sämtlich 31. 1. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrat (BaL) Bernhard Will, Bad Wildungen (30. 11. 87), Studienrat z. A. (BaP) Klaus-Dieter Beims, Hofgeismar (24. 2. 88), Lehrerin (BaL) Eva Stengel, Kassel (31. 1. 88), die Studienreferendare/innen (BaW) Cosima Syling (30. 11. 87), Thomas Sciborski, beide Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien (30. 4. 88), Ellen Stöcker-Gerhold (17. 1. 88), Manfred Wilmes-Lang, beide Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien (30. 4. 88).

Kassel, 9. Mai 1988

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28 B
StAnz. 23/1988 S. 1234

K. Im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

ernannt:

zu **Ltd. Ministerialräten** die Ministerialräte (BaL) Herbert Grauel (22. 4. 88), Jürgen Stieler (13. 4. 88);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Jörg Emmerich (28. 4. 88);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Herbert Jantsch (1. 5. 88);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Peter Seidl (1. 4. 88);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Ulrich Gericke (1. 4. 88);

versetzt:

zur Freien Hansestadt Bremen Regierungsdirektor z. A. (BaP) Dr. Jochen Eckertz (1. 3. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Fritz Lumma (30. 4. 88), Amtsrat Rolf Winter (29. 2. 88).

Wiesbaden, 16. Mai 1988

Hessisches Sozialministerium
V B 1 b — 70 — 16
StAnz. 23/1988 S. 1235

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

574 DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Mai 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Offenbach am Main/Stadtteil Bieber — im Bereich Seligenstädter — Ecke Oberhofstraße bis Aschaffenburger Straße — Ecke Am Rebstock — aus Anlaß des „Bieberer Marktes" am 12. Juni 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 11.30—16.30 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1988 in Kraft.

Darmstadt, 13. Mai 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link
StAnz. 23/1988 S. 1235

575

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erlensee bei Erlensee" vom 20. Mai 1988

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

Art. 1

1) Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erlensee bei Erlensee" vom 29. Mai 1985 (StAnz. S. 1114) wird um zwei Jahre verlängert.

2) § 2 Nr. 9 und § 5 Nr. 9 werden gestrichen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Mai 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Best I.V.
StAnz. 23/1988 S. 1235

576

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. Mai 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Seligenstadt — mit Ausnahme der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welzheim — aus Anlaß des „Seligenstädter Geleitsmarkts" am 12. Juni 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1988 in Kraft.

Darmstadt, 19. Mai 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link
StAnz. 23/1988 S. 1235

577 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Laubach/Stadtteil Gonterskirchen, Landkreis Gießen, vom 13. Mai 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Laubach, Landkreis Gießen, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Gonterskirchen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und dem Katasterplan im Maßstab 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,
Zone II = grüne Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Laubach, 6312 Laubach, eingesehen werden.

§ 3
Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Gonterskirchen, Flur 24, Flurstück 40/2.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Gonterskirchen, Flur 24, Flurstücke 27 bis 35, 38 bis 40/1, 41, 42/1, 42/2, 52 bis 54/1, 55/1, 56/1, 57 bis 61/3, 62/2, 62/3, 63/1 bis 66.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Gonterskirchen und Laubach.

§ 4
Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen
24. Rangierbahnhöfe
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

§ 5
Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO)
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
9. Sprengungen
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht
13. das Aufbringen von Klärschlamm
14. Gärfuttermieten
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe
17. das Vergraben von Tierkörpern
18. Transport radioaktiver Stoffe
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen
20. militärische Anlagen;

    Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:

    1. Bewegungen zu Fuß,
    2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel
    3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen

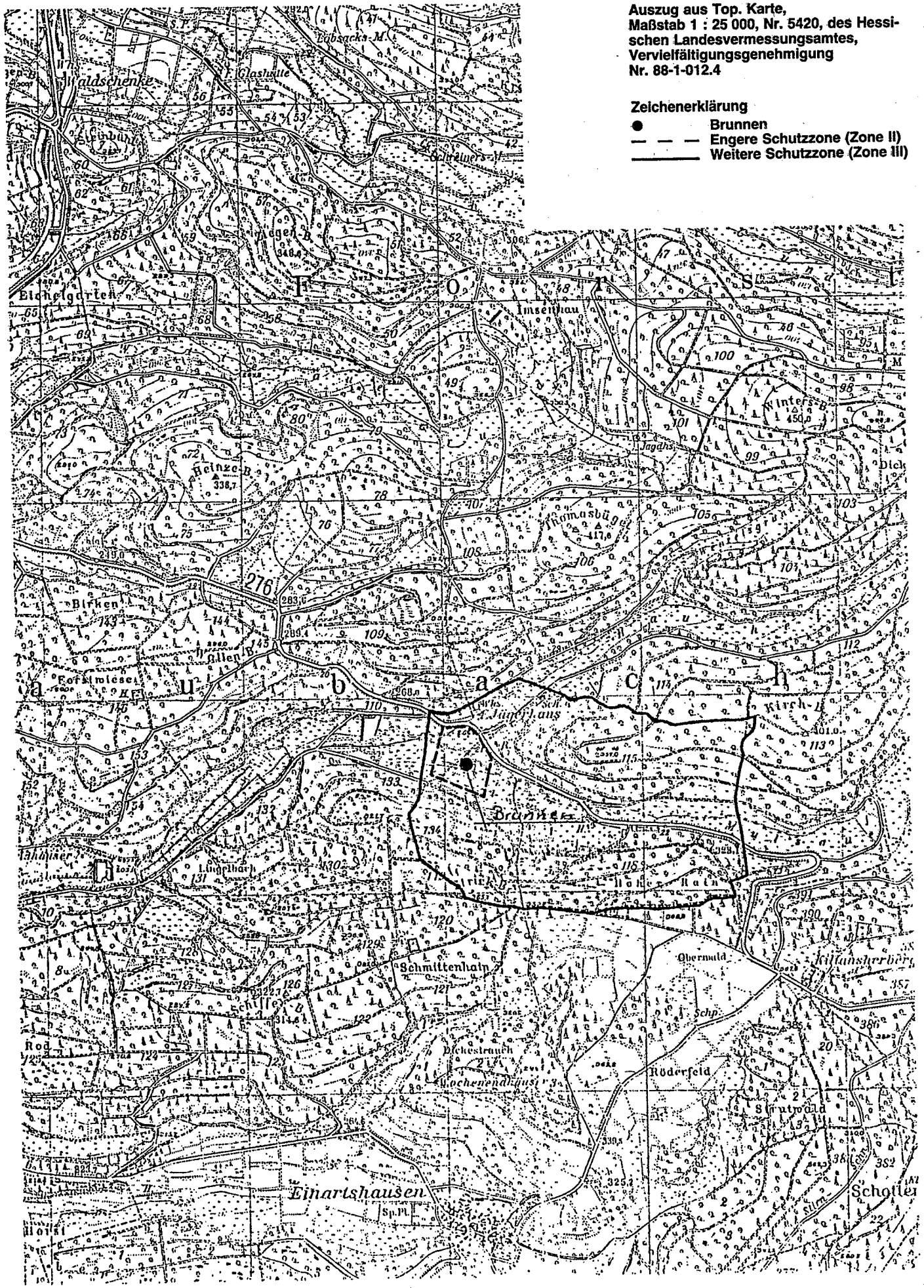

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5420, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-012.4

Zeichenerklärung

- ● Brunnen
- — — — Engere Schutzzone (Zone II)
- ——— Weitere Schutzzone (Zone III)

— das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
— Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen

§ 6
Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
4. die Düngung
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind

§ 7
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird
2. Beobachtungsstellen errichtet werden
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden

§ 8
Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 13. Mai 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 23/1988 S. 1235

578 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Mai 1988

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Neukirchen anläßlich des Johanni-Marktes am Samstag, 25. Juni 1988, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1988 in Kraft.

Kassel, 16. Mai 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 23/1988 S. 1238

579

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. Mai 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der gesamten Kernstadt von Arolsen anläßlich der 3. Arolser Barockfestspiele am Sonntag, 19. Juni 1988, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1988 in Kraft.

Kassel, 18. Mai 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 23/1988 S. 1238

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatsunternehmen und Privatrecht. Von Karl Albrecht Schachtschneider. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG. 1986, XXIV, 520 S. geb., 148,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin/New York.

Die von Mestmäcker und Werner Thieme begutachtete Hamburger Habiliationsschrift widmet sich in beeindruckender Sprachgewalt einer aktuellen Problematik, nämlich der Beteiligung des Staates am Wirtschaftsleben in privatrechtlicher Form. Es geht um die Hinterfragung des durch die praxis tradierten, kaum jemals grundlegend in Frage gestellten Prinzips der „Privatrechtsfähigkeit des Staates". Mit der Zählebigkeit des als Bestätigung des klassischen Verwaltungsgrundsatzes „das war immer schon so" empfundenen Zustandes des fikalischen Handeln des Staates setzt sich der Verfasser im Lichte des Grundgesetzes allfällig und überaus kritisch auseinander. Weshalb die öffentliche Hand — bezeichnend als Metapher des menschengleichen Staates verwandt — die Privatrechtssubjektivität (überhaupt) braucht und sich ihrer bedient, ist zentraler Untersuchungsgegenstand.

Auf der Grundlage des von Immanuel Kant in seiner Philosophie der praktischen Vernunft entwickelten Autonomieprinzips kritisiert der Verfasser die seit langem als „ärgerlich" im Vorwort apostrophierte Fiskustheorie und den Begriff der guten Sitten im Wettbewerb. In seinen für die Wirtschaftsverfassung unter dem GG konkretisierten Darlegungen geht er von der kennzeichnenden Gegensätzlichkeit von Autonomie für das Private und Konsens für das Staatliche aus. Diese schon im Vorwort hervorgehobene Polarität durchzieht leitmotivartig die in acht Teile gegliederte Arbeit. Eine Zusammenfassung für jeden Teil (S. 455—466), ein 38 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis und ein detailliertes Stichwortverzeichnis (S. 507—520) runden das Buch ab. Gerade letzteres ermöglicht es, das Werk als Kompendium und argumentative Fundgrube für wirklich neue Thesen in der Privatisierungsdiskussion zu benutzen.

Ausgangspunkt seiner Erörterungen sind die Art. 1, 2 GG. Aus diesen Verfassungsbestimmungen leitet der Verfasser ab, daß Privatrechtsfähigkeit des Staates Privatheit des Staates bedeutet, und diese setzt definitionsgemäß das Recht zur Autonomie voraus; denn nur dann, wenn die Beziehungen der einzelnen zueinander auf der Grundlage ihrer Gleichberechtigung und Selbstbestimmung geregelt sind, kann von Privatrecht gesprochen werden. Folglich ist dem Begriff des Privaten die Autonomie des Menschen in seiner Würde immanent, so daß dem Staat diese Eigenschaft nicht zukommen kann. Sofern Vorschriften des Privatrechts auf staatliches Handeln angewandt werden, transformieren sie sich dadurch als „Sonderrecht für den Staat", was im herkömmlichen Sinne als „öffentliches Recht" definiert wird.

Wie ein roter Faden durchzieht die gesamte Arbeit die stets niveauvoll kritische Auseinandersetzung mit der substantiellen Fiskustheorie, die das Zugeständnis an den Staat beinhaltet, privat zu sein, sich also zu verhalten, als käme ihm das Recht der Autonomie zu. § 1 UWG wird dazu als geeigneter Beleg — symptomatisch für das Wettbewerbsrecht generell — für Autonomierecht erfaßt. Seine Anwendung setzt die wirtschaftliche Freiheit, d. h. die autonome Teilnahme des Rechtssubjekts am Wirtschaftsleben voraus und geht damit von der Freiheit des einzelnen Wettbewerbers aus. Methodisch dient diese Vorschrift dem Verfasser als allgemeiner Grundfall zur Veranschaulichung. Das Spannungsverhältnis zwischen dem autonomierechtlichen Charakter des § 1 UWG und dem staatlichen Recht zur Autonomie, als Voraussetzung der staatlichen Teilnahme am Wettbewerb mit der durch das Autonomieprinzip geprägten freiheitlich demokratischen Grundordnung, bestimmt den Gang der Untersuchung. Dabei ist es das große Verdienst des Werkes, eine neue Qualität von Schnittstellendefinition von öffentlichem und Privatrecht mitzuliefern.

Für die Buchbesprechung eines solch tiefschürfenden und gedanklich weit ausgreifenden Werkes ist es in diesem Rahmen ausgeschlossen, die Überlegungsstrukturen vollständig auszubreiten. Es bleibt demzufolge nur eine kleine subjektive Auswahl von beispielhaften Argumentationsketten in der gebotenen Verkürzung anklingen zu lassen, die von der vom Verfasser neu entwickelten Staatstheorie und dem radikalen Ansatz seiner Darlegungen einen repräsentativen Eindruck zu vermitteln suchen.

Unantastbarkeit und Schutzbefohlenheit der Menschenwürde stellen die beiden Säulen der konstituierenden Wertentscheidungen des GG dar, deren Gesamtgebilde das Autonomieprinzip ergibt. Hiernach ist der Mensch zur Autonomie berechtigt und verpflichtet. Ihm allein steht das Recht zu, die Maximen seines Verhaltens selber festzulegen. Indem die Freiheit des Menschen nach dem GG nicht einem Zweck dienstbar gemacht werden darf, den andere, insbesondere der Staat haben, bedeutet die Freiheit ein Recht zur „Willkür". Ihre innere Begrenzung findet die allgemeine Handlungsfreiheit lediglich im Begriff der „Sittengesetze" des Art. 21 GG. Diese ethische Ausprägung des GG stellt nichts anderes als die Kodifikation des kantischen kategorischen Imperatives dar. Dieses kantische Moralprinzip ist die unverzichtbare Grundlage des freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens, welches die Menschenwürde zur zentralen Kategorie des Rechts und des Staates erhebt. Der kategorische Imperativ gebietet allen, nur diejenigen Maximen als Maßstab ihres Verhaltens zu wählen, die gleichzeitig Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung sein können. Auf Grund dieser Moral wird der Mensch in die Lage versetzt, an der Rechtssetzung gleichheitlich zu partizipieren und wird somit selber die Grundlage des demokratischen Rechtsstaates. Ferner hat jeder die Subjekthaftigkeit des anderen zu seinem Zweck zu machen. Was konkret bedeutet, es darf niemand den anderen beherrschen wollen; denn nur die Gleichheit in der Grundpflicht gewährleistet die Gleichheit in der Freiheit. Deshalb folgt die Konsenstheorie des Rechts logischerweise aus dem Autonomieprinzip: Recht ist nur dann freiheitlich, wenn es von allen akzeptiert ist, da es nur so keinen unterdrückt. Die Freiheit als Recht zur Autonomie erzwingt einen Gesetzesvorbehalt für deren Begrenzung, nämlich das Einverständnis jedes einzelnen, dessen Freiheit begrenzt werden soll, um nicht das Autonomieprinzip aufzugeben. Demnach ist der Mensch dreifach gebunden: (1) sittlich durch den kategorischen Imperativ (Selbstbindung), rechtlich gegenüber (2) den anderen Menschen und (3) dem Staat.

Der Grundvorwurf des Verfassers gegen die Fiskustheorie ist, daß deren Anhänger inkonsequenterweise einen institutionell begriffenen Staat nicht mit staatlichem Verhalten identifizieren, sondern auch Verhalten von Privaten zu kennen meinen, das staatlich sei, wie spiegelbildlich mit dem Terminus des beliehenen Unternehmers, einem Parallelon zum Fiskus, auch ein Verhalten des Staates angenommen wird, welches privatrechtlich sei. Demgegenüber betont der Verfasser, daß nur Privatrechtssubjekte Träger des Rechts zur Autonomie sind und eben nicht der Staat sein kann. Privatrechtliches oder solchermaßen adaptiertes Verhalten des Staates als Institution ist verfassungswidrig. Die Frage der substantiellen Fiskustheorie, ob das GG es zulasse, irgendwelches Verhalten des Staates als Institution als nicht staatliches einzustufen, wird rundweg verneint. Der Staat darf sich nach der auf Autonomie begründeten neuen Staatstheorie des Verfassers nicht privatrechtlich verhalten, ebensowenig wie der Private sich nicht staatlich verhalten und daher auch keine staatlichen Aufgaben wahrnehmen kann und darf.

Eine Privatisierung ist dem Staat verboten; denn sie bedeutet, nichts anderes als eine Anmaßung des Rechts zur Autonomie für den Staat oder seine verselbständigten Einheiten (Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform) und den Versuch, dem ausschließlich gültigen Staatsrecht zu entgehen.

Schließlich ist der Staat unentrinnbar den für sein Wirken bestimmten Gesetzen unterworfen. Es handelt sich bei ihm ausschließlich um eine Einrichtung des Volkes für die Verwirklichung des allgemeinen Wohls; weshalb er ausnahmslos das Recht zu respektieren hat, das seine Existenz begründet und begrenzt. Indem das staatliche Wirken notwendig die Privatheit der Menschen be- und damit ihre Freiheit einschränkt, darf sich der Staat nicht als „Freier" unter die Freien reihen, weil er existentiell eine Organisation der Allgemeinheit ist. Außerdem läßt sich keine Unternehmung des Staates aus dieser Staatlichkeit lösen, ohne Prinzipien zu verletzen, unter denen das Volk in die Staatlichkeit aus den Bindungen des (Staats-)Rechts für den Staat eingewilligt hat. Schließlich stehen dem Staat nicht die dem Menschen zum Schutze seiner Autonomie (Freiheit) dienenden Grundrechte zu.

Das im Titel der Arbeit verwandte Begriffspaar Staatsunternehmen und Privatrecht versteht sich nach der anspruchsvollen Abrechnung mit der nicht grundgesetzmäßigen und damit rechtswidrigen substantiellen Fiskustheorie als exklusive Alternativität.

Im Rahmen der scharfsinnigen Widerlegung der Fiskustheorie entwirft der Verfasser in kenntnisreicher Argumentation mit dem konsensualen Autonomieprinzip eine neue Staatstheorie und -philosophie so überzeugend, daß sich ihr der Leser schwerlich entziehen kann. Er fördert damit juristisches Urgestein zutage. Seine Autonomietheorie steht in bester Tradition deutschen Idealismus und verwirklicht authentische Absichten des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee. Die vorgelegte Arbeit unterscheidet sich in ihrem menschbezogenen Ansatz, ihrer tiefschürfenden Verarbeitung unter Einbeziehung aller Facetten der verschiedensten Problemfelder, ihrer starken theoretischen Durchdringung und ihrer außerordentlich großen kreativen Kraft besonders wohltuend von den vielen juristischen Alltagsfliegen. Der Verfasser hat mit seinem Werk einen juristischen Monolithen freigelegt, der von überzeugender Monumentalität ist. Trotz des hohen Abstraktionsgrades der Darlegungen erreicht die Schrift in ihrem konsequenten Bekenntnis zur Freiheit der Menschen und ihrer selbstgesetzlichen Festlegung der Sittlichkeit die fundamentale Programmatik des GG, wie sie in bewußter Abkehr von der Menschenverachtenden Erfahrung von zwölf Jahren nationalsozialistischer Diktatur in den Art. 1, 2 GG zum Ausdruck kommt, nachvollziehbar und persönlich erfahrbar zu machen.

Mit seinem nicht nur etwa rechtspolitisch unverbindlichen, sondern rechtsdogmatisch abgewogen und zudem beeindruckend vorgetragenen Beitrag gelangt der Verfasser zu einem juristischen Thesenanschlag, der zu einer vollständigen und kompromißlosen Trennung und Abgrenzung von Privat- und öffentlichem Recht führt. Das Werk enthält eine revolutionierende Botschaft von großer Sprengkraft, die sich gegen Verkrustungen der Praxis wendet, die nicht mit dem Geist des GG in Einklang zu bringen sind. Die Fülle der insbesondere anwendungsbezogenen Konsequenzen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das Gewand der Privatrechtssubjektivität, in das der Staat glaubt schlüpfen zu können, wann es ihm beliebt, unwiederbringlich aus dem rechtlichen Fundus ausrangiert wird, lassen sich derzeit noch gar nicht vollständig im einzelnen abschätzen. Die Fiskalität des Staates wird nach der Lektüre des Buches zur dünnen Eisesschicht über dem Bodensee, die den Leser schaudern läßt, nachdem er des verfassungstheoretischen Risiko, in das er sich einließ, gewahr wird.

Mit der staatstheoretisch begründeten Eliminierung des fiscus unter grundgesetzlicher Herrschaft ist eine juristische Kettenreaktion eingeleitet, die zukünftig dem öffentlichen Recht einen neuen Aufgabenzuwachs in der verwaltungsrechtlichen Bewältigung der staatsunternehmerischen Betätigung beschert. Außerdem wird die Wettbewerbrechtsprechung neue „Hausaufgaben" aus der Unanwendbarkeit des Lauterkeitsgebots für staatsbetriebene Unternehmen zu machen haben. Auch die Kapitel über das sogenannte, jetzt überholte „Verwaltungsprivatrecht" in den einschlägigen Lehrbüchern müssen infolge der grundlegenden Veränderungskraft des Werkes neu geschrieben werden. Es geht also zukünftig nicht mehr um die Frage der Anwendung auch von öffentlichem Recht neben dem Privatrecht, vielmehr steht jetzt nur noch das öffentliche Recht zur Verfügung und vor der Aufgabe, ein den Grundprinzipien der Menschenwürde verpflichtetes Recht der Staatsunternehmen auszuprägen. Auch zivilrechtlich bedarf der Zugang des Staates zu privatrechtlichen Personenformen eines grundlegenden Überdenkens.

Trotz der großen juristischen Dimension, die die Schrift für die Rechtsentwicklung initiiert, wird sie in ihrer Mitteilungsfähigkeit dadurch eingeschränkt, daß es der komplex behandelten Materie an Anschaulichkeit durch Beispiele über das BGH-Urteil zum Selbstvertrieb von Brillen durch die gesetzlichen Krankenkassen hinaus fehlt, obwohl aus der aktuellen Privatisierungsdiskussion zahlreiche plastische Fälle vorhanden wären. Insofern könnte sich das wichtige Anliegen des Verfassers einer breiteren Thematisierung angesichts des epochalen Anstoßes seiner Ergebnisse sowohl für öffentliches als auch das Privatrecht verschließen. In der Sache bleibt dem Werk eine große Verbreitung und Vulgarisierung seiner Ideen zu wünschen und zu hoffen, daß die juristische Revolutionierung der Fiskustheorie sich praktisch wie theoretisch umsetzt und nicht als Häresie begriffen wird.

Prof. Dr. Klaus Slapnicar

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988 MONTAG, 6. JUNI 1988 Nr. 23

Güterrechtsregister

2762

GR 385 — **Neueintragung** — 11. 5. 1988: Tewes, Friedrich Wilhelm, geboren am 3. 7. 1953, und Tewes geborene Hübel, Wilma, geboren am 27. 4. 1958, beide wohnhaft in Diemelstadt-Rhoden, Teichheide 12. Durch Ehevertrag vom 15. April 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2763

GR 386 — **Neueintragung** — 11. 5. 1988: Pott, Helfried, geboren am 22. 5. 1927, und Pott geborene Lütte, Marianne, geboren am 25. 4. 1930, beide wohnhaft in Volkmarsen, Ehringerweg 14. Durch Ehevertrag vom 29. April 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2764

GR 609 — **Neueintragung** — 16. 5. 1988: Eheleute Gastronom Dietmar Skuthan und Gastronomin Ute Elisabeth, geb. Langendörfer, Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2765

GR 587 — **Neueintragung** — 16. 5. 1988: Abdelkrim Brahimi, geb. 14. 7. 1958, und Ehefrau Melek Brahimi geb. Pehlivan, geb. 24. 2. 1963, Wetzlarer Straße 25, 6308 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. November 1986.

6308 Butzbach, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2766

GR 2400 — **Neueintragung** — 25. 5. 1988: Seebach, Karl Heinz, und Seebach geb. Zieglers, Renate, Obere Liebfrauenstraße 2, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 18. April 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 5. 1988 **Amtsgericht**

2767

GR 260 — **Neueintragung** — 18. 5. 1988: Die Eheleute Michael Heinrich Lecke und Ines, geb. Görtler, beide wohnhaft in 3501 Niedenstein-Metze, Metzer Straße 14, haben durch notariellen Vertrag vom 22. April 1988 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2768

6 GR 730 — **Neueintragung** — 20. 5. 1988: Benno Georg Strauß, geboren am 18. Januar 1932, techn. Ang., Margarete Strauß geb. Häfner, geboren am 22. Oktober 1934, Arbeiterin, Bebelstraße 10, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 11. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 20. 5. 1988 **Amtsgericht**

2769

8 GR 1340 — **Neueintragung** — 3. 5. 1988: Eheleute Heide Marie Harth geb. Wolf, geboren am 21. 10. 1942, und Hans Georg Harth, geboren am 3. 6. 1950, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2770

GR 411 A — **Neueintragung** — 17. 5. 1988: Die Eheleute Dereppe, Guy Marcel Marguerite Ghislain und Manuela, geb. Schönfelder, beide wohnhaft Am alten Sportplatz 12, 3546 Vöhl-Dorfitter, haben durch Vertrag vom 9. Februar 1988 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2771

7 GR 792 — **Neueintragung** — 18. 5. 1988: Kaufmann Jürgen Manfred Meyer, geboren am 13. 7. 1957, und Kauffrau Birgit Helder-Meyer, geborene Körner, geboren am 19. 8. 1954, beide Paul-Ehrlich-Straße 10 c, in 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1988 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2772

V GR 21 — **Neueintragung** — 20. 5. 1988: Altstätter, Reinhold, geb. 15. 5. 1940, und Altstätter, Ingrid, geb. Bauer, geb. 18. 11. 1939, 6101 Brensbach/Wersau. Durch Vertrag vom 12. April 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 20. 5. 1988 **Amtsgericht**

2773

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5140 – 18. 5. 1988: Eheleute Pierre Maurice Klaus Baumruck und Andrea Rosa, geb. Geist, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5141 — 18. 5. 1988: Eheleute Dr. med. Matthias Schwendemann und Christine Maria, geb. Müller, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 18. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 18. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 5**

2774

GR 760 — **Neueintragung** — 13. 5. 1988: Eheleute Prengel, Hanns Joachim Christian, und Helene Johanna, geb. Kretzer, Leipziger Ring 11, 6054 Rodgau 3. Der Ehemann Hanns Joachim Christian Prengel hat die Berechtigung der Ehefrau Helene Johanna Prengel, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6453 Seligenstadt, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2775

GR 761 — **Neueintragung** — 13. 5. 1988: Eheleute Bauer, Gerhard, und Margit Martina, geb. Michel, beide wohnhaft: Abt-Peter-Straße 8, 6453 Seligenstadt. Durch Erklärung vom 18. April 1988 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2776

GR 584 — **Neueintragung** — 3. 5. 1988: Die Eheleute Joris Teepe, geboren am 15. 6. 1945, Vorm Tor 8, 6395 Weilrod-Hasselbach und Frau Gabriele Teepe geb. Helfenbein gesch. Emig, geboren am 9. 12. 1952, Vorm Tor 8, 6395 Weilrod-Hasselbach, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1988 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 3. 5. 1988 **Amtsgericht**

2777

GR 585 — **Neueintragung** — 3. 5. 1988: Die Eheleute Rudolf Johann Müllhofer, geboren am 29. 3. 1923, wohnhaft in 6384 Schmitten 1, Rauhecksweg 2, und Christel Müllhofer geb. Mook, geboren am 9. 8. 1952, wohnhaft daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 21. April 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 3. 5. 1988 **Amtsgericht**

2778

GR 586 — **Neueintragung** — 3. 5. 1988: Die Eheleute Ottmar Armbruster, geboren am 9. 8. 1940, wohnhaft Mappes-Mühle in 6395 Weilrod-Neuweilnau, und Cornelia Armbruster geb. Ott, geboren am 5. 10. 1962, ebenda wohnhaft, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 3. 5. 1988 **Amtsgericht**

2779

GR 587 — **Neueintragung** — 6. 5. 1988: Die Eheleute Marijan Siranović, geboren am 22. 7. 1942, Raiffeisenstraße 16, 6392 Neu-Anspach, und Barica Siranović geb. Fabečić, geboren am 27. 4. 1945, Raiffeisenstraße 16, 6392 Neu-Anspach, haben durch notariellen Vertrag vom 14. März 1988 vereinbart: für das Grundstück Gemarkung Neu-Anspach, Raiffeisenstraße 16, gilt das deutsche Güterrecht.

6390 Usingen, 6. 5. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2780

4 VR 594 — **Neueintragung** — 19. 5. 1988: Sportverein Erbach 1946, Heppenheim-Erbach.

6140 Bensheim, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2781

VR 543 — **Neueintragung** — 18. 5. 1988: Eckelshausener Musiktage e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2782
VR 681 — **Neueintragung** — 17. 5. 1988: Schrothverein e. V. Bad Orb, Bad Orb.
6460 Gelnhausen, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2783
VR 680 — **Neueintragung** — 17. 5. 1988: Verein zur Erhaltung der Carl Friedrich Buderus von Carlshausen-Bibliothek und des Jussowschen Tempels in Altenhaßlau eingetragener Verein, Gelnhausen.
6460 Gelnhausen, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2784
VR 258 — **Neueintragung** — 15. 4. 1988: Freiwillige Feuerwehr Wölf e. V., 6419 Eiterfeld-Wölf, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2785
VR 1397 — **Neueintragung** — 16. 5. 1988: Marburger Schachverein, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2786
VR 1398 — **Neueintragung** — 17. 5. 1988: Verein gegen Umweltzerstörung – Für das Leben unserer Kinder, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2787
VR 1399 — **Neueintragung** — 19. 5. 1988: Moto Aktiv – Fortbildungs- und Schulungseinrichtung für Zweiradfahrer, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2788
VR 292 — **Neueintragung** — 18. 5. 1988: Verein Entwicklungswerkstatt Beuern, Felsberg-Beuern.
3508 Melsungen, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2789
VR 116 — **Neueintragung** — 20. 5. 1988: Musikverein Eintracht-Hattenhof 1912 in 6404 Neuhof-Hattenhof.
6404 Neuhof, 24. 5. 1988
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

2790
VR 439 — **Neueintragung** — 18. 5. 1988: Club arabischsprechender Einwohner von Rüsselsheim und Umgebung, Rüsselsheim.
6090 Rüsselsheim, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

2791
1 N 17/84: In dem Konkurs über das Vermögen des **Kaufmanns Dietrich Wilhelm Karl Wagener, Hinter der Pforte 16, 3500 Kassel (Lebensmittelgeschäft in Arolsen, Königsbergallee 1),** ist Schlußtermin bestimmt auf
Montag, 27. Juni 1988, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23.
Tagesordnung:
Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
Anhörung der Gläubiger über Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an Gläubigerausschußmitglieder.
Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich seiner Auslagen mit 580,— DM und der Mehrwertsteuer auf 21 679,97 DM festgesetzt.
3548 Arolsen, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2792
1 N 20/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma BADIA Im- und Export Handelsgesellschaft mbH, Friedberger Straße 120, 6368 Bad Vilbel,** vertreten durch die Geschäftsführer Abdul Malek Olabi und Sumaya Olabi geb. Nasser, vertreten durch Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermines **aufgehoben.**
6368 Bad Vilbel, 10. 5. 1988 **Amtsgericht**

2793
4 N 15/88: Über das Vermögen der **Firma Elektro-Bormuth GmbH, Borsigstraße 2 in 6148 Heppenheim,** ist am 20. Mai 1988, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.
Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1988 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.
Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:
Montag, den 27. Juni 1988, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Entscheidung nach § 204 KO:
Montag, den 25. Juli 1988, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, in 6140 Bensheim, Saal 203.
Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts aushändigen oder leisten; er muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 3. Juni 1988 anzeigen.
6140 Bensheim, 24. 5. 1988 **Amtsgericht**

2794
Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nowa Metallwaren GmbH, Weiterstadt,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Der Massebestand beläuft sich auf 59 281,38 DM. Hiervon gehen ab weitere Gerichtskosten, die Kosten des Konkursverwalters nebst seiner Auslagen, sowie die Kosten des Rechnungssachverständigen; hinzu kommen noch Umsatzsteuergutachten.
Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 74 099,05 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 215 237,80 DM.
Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 3. Stock, aus.
6100 Darmstadt, 24. 5. 1988
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

2795
61 N 94/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ruckelshausen Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in 6102 Pfungstadt, Ostendstraße 9—13,** vertreten durch den Geschäftsführer Otto Fauth, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf
Mittwoch, den 13. Juli 1988, 10.00 Uhr, Raum 212, II. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.
6100 Darmstadt, 20. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 6

2796
5 N 2/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Deissler GmbH, Hochofen, 6340 Dillenburg-Oberscheld,** vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Nazarenus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**
6340 Dillenburg, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2797
81 N 756/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 3. 1987 verstorbenen **Maurers Werner Wick, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Obere Kreuzäckerstraße 6,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 617,79 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.
Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 159 798,40 DM.
Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.
6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1987
Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

2798
81 N 357/88: Über den Nachlaß der am 10. 2. 1986 verstorbenen **Frau Marie Frieda Wally Heeger, zuletzt wohnhaft in Theobald-Christ-Straße 2—4, Frankfurt am Main,** wird heute, am 11. Mai 1988, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.
Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.
Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am
15. Juni 1988, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1988 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

2799
81 N 465/86 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Kann Vermittlungs- und Beratungsgesellschaft für Kapitalanlagen mit beschränkter Haftung, Cretzschmarstraße 13, 6000 Frankfurt am Main,** vertreten von dem Geschäftsführer Michael J. Kann.
Termin zur Anhörung der Gläubiger bezüglich einer Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO wird bestimmt auf den
10. Juni 1988, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stock, Zimmer Nr. 326, Gebäude D.
6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

2800

81 N 715/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Buchen Grundbesitzgesellschaft mbH u. Co KG, Mönchengladbach, Gessingstraße 12,** vertreten von der Buchen Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten von dem Geschäftsführer Robert Buchen, mit neuem Sitz in Frankfurt am Main, Heinrichstraße, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

22. Juli 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 44 700,— DM,
b) Auslagen: 943,92 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

2801

81 N 756/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 3. 1987 verstorbenen **Maurers Werner Wick, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Obere Kreuzäckerstraße 6,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

15. Juli 1988, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 500,— DM,
b) Auslagen: 26,21 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

2802

81 N 142/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Heinz Herbert Zabel, wohnhaft gewesen Am roten Graben 11, 6000 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 1 600,— DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 021,10 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1988
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2803

81 N 842/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Gerhard Kuzniewski, wohnhaft gewesen Kleyerstraße 16, 6000 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2 888,44 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 811,58 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1988
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2804

65 N 214/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Winter & Co. Baubetreuungs-GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Röhl, Wilhelmshöher Allee 169, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 5. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 17. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 65**

2805

9 N 21/88: In der Konkurssache gegen die **Firma Morciano & Co GmbH., Parkstraße 15—17, 6233 Kelkheim/Taunus,** ist das am 8. April 1988 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 16. Mai 1988 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 9

2806

N 16/88, N 24/88 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren

1) der Firma H. Jungheinrich Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft: H. Jungheinrich & Co. GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer: Dr. Eckart Kottkamp, Karin Martin, Jürgen Heyden, Friedrich-Ebert-Damm 129, 2000 Hamburg 70, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Siegmann, Colonnaden 51, 2000 Hamburg 36,

2) des Erich Landgrebe, Mittelstraße 30, 6520 Worms, — Gläubiger —, gegen den **Fuhrunternehmer Manfred Kayser, Weidweg 37, 6840 Lampertheim,** — Schuldner —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 14.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2807

7 N 78/87: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Imbeco Immobilien Beteiligungs GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 3, 6072 Dreieich,** vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Müller, Schweidnitzer Straße 6, 1000 Berlin 31, wird der Beschluß des AG Langen vom 19. Februar 1988 (Sequestration und Veräußerungsverbot) **aufgehoben,** da der Konkursantrag des Finanzamts Offenbach durch Beschluß vom 18. April 1988 mangels Masse zurückgewiesen wurde.

6070 Langen, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2808

7 N 7/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Heba Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Robert-Bosch-Straße 24, 6072 Dreieich,** ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, den 15. Juli 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 24. 5. 1988 **Amtsgericht**

2809

7 N 27/88: In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen des **Norbert Heymanns, Albert-Schweitzer-Straße 17 c, 6072 Dreieich,** wird der Beschluß des Amtsgerichts vom 9. Mai 1988 (Sequestration und Veräußerungsverbot) **aufgehoben,** da der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

6070 Langen, 24. 5. 1988 **Amtsgericht**

2810

17 N 58/88 — **Beschluß:** Die **Firma Bernd & Stefan Schmidt GmbH, Netzbacher Straße 16, 6251 Hahnstätten, Ladengeschäft, vormals Werner-Senger-Straße 1, 6250 Limburg a. d. Lahn,** vertreten durch die Geschäftsführer Bernd und Stefan Schmidt, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

5430 Montabaur, 25. 5. 1988 **Amtsgericht**

2811

N 2/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Egon Hein, 6452 Hainburg,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 106 773,— DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 286 725,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt aus.

6053 Obertshausen, 25. 5. 1988
Der Konkursverwalter
Heinz-Volker Schäfer
Rechtsanwalt und Notar

2812

61 N 135/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma B u. N Klinkerbau GmbH, Bickenbach,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (AZ. 61 N 135/82) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 380 448,53 DM, der gewöhnlichen Forderungen 263 804,75 DM. Es ist kein verteilbarer Massebestand vorhanden.

6086 Riedstadt, 13. 5. 1988
Der Konkursverwalter
Artinger, Rechtsanwalt

2813

4 N 7/88: Über das Vermögen der **Verwaltungsangestellten Tatjane Habel, Weilstraße 48 in 6292 Weilmünster 1,** ist am 18. Mai 1988, um 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Wolfgang Hofmann, Dietenhäuser Straße 9 in 6292 Weilmünster 1.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1988 bei Gericht zweifach anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder der Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf

Freitag, den 1. Juli 1988, um 14.30 Uhr, Zimmer 25, im I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes in Weilburg, Mauerstraße 25, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Masse besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1988 anzeigen.

6290 Weilburg, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2814

3 N 2/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hetaco Thermoisolierungen AG, Eduard-Kaiser-Straße 35, 6330 Wetzlar,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Aktenzeichen: 3 N 2/87, niedergelegt worden. Die Summe der Forderungen beträgt 1 566 745,05 DM. Es wird ein Massebestand in Höhe von 213 470,63 DM verfügbar.

6330 Wetzlar, 25. 5. 1988

Der Konkursverwalter
Ache
Rechtsanwalt

2815

62 N 88/88: Konkursantragsverfahren betreffend **PENTAPLAN Bauträger und Immobilien GmbH, Wilhelmstraße 34, 6200 Wiesbaden,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer. Der Schuldnerin ist am 18. Mai 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2816

62 N 185/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Ahmad Fares Hantash, Zugspitzstraße 50, 6200 Wiesbaden,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2817

3 K 4/87: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 76, Blatt 2274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 45, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 76, Größe 10,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Zappel und Ingeborg Zappel geb. Schukat.

Der Wert des Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2818

3 K 53/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Helmighausen, Band 18, Blatt 506, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 4284/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Helmighausen, Flur 1, Flurstück 82/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Meisterstraße 17, Größe 19,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß sowie einem Abstellraum im Dachgeschoß — Spitzboden — (Aufteilungsplan Nr. 13), verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einem Einstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 13/I),

soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 21. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Stief.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2819

6 K 73/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3531: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nrn. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 101 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2820

6 K 14/87: Folgender Grundbesitz,

a) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2546: 1/166 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/31, Gebäude- und Freifläche, An der Leimenkaut, Größe 31,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

b) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2551: 1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

c) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2552: 1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

soll am Dienstag, dem 13. September 1988, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3./3. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Freiherr v. Dungern Bauland GmbH & Co KG, Friedrich-Ebert-Anlage 14, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2821

4 K 54/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 79, Blatt 2314,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 902, Bauplatz, Gottfried-Keller-Straße, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 920, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 25, Größe 2,71 Ar,

sowie Hahn, Band 81, Blatt 2400: je 1/88 Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 881, Bauplatz, Gottfried-Keller-Straße, Größe 5,43 Ar,

soll am Freitag, dem 23. September 1988, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

in Blatt 2314:

Rosko, Gregory Paul,

Rosko, Cornelia, geb. Rücker, — je zur Hälfte —,

in Blatt 2400:

Rosko, Gregory Paul,

Rosko, Cornelia, geb. Rücker, — je zu 1/88.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 902 auf 3 000,— DM,

Flur 5, Nr. 920 auf 238 780,— DM,

1/88 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 5, Nr. 881 auf 925,57 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2822

K 52/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 62, Blatt 1837,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Platter Straße 21, Größe 3,77 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Erika Reichelt geb. Berghäuser,

b) Herr Klaus Reichelt, beide Taunusstein 4, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 349 785,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 5. 1988 **Amtsgericht**

2823

K 20/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Armsfeld, Band 8, Blatt 216, Lieg.B. 108, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Armsfeld, Flur 7, Flurstück 123/3, Hof- und Gebäudefläche, Hundsdorfer Straße 12, Größe 4,08 Ar,

soll am Freitag, dem 26. August 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Uwe Makowski, Berlin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2824

K 24/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 14, Blatt 391, Lieg.B. 298, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Odershausen, Flur 4, Flurstück 8/6, Hof- und Gebäudefläche, Wildunger Straße 38, Größe 9,48 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Schröder, geb. 11. 11. 1936,

b) Eva Schröder geb. Seifert, geb. 12. 12. 1938, beide in Bad Wildungen-Braunau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2825

4 K 47/87: Der im Grundbuch von Friedensdorf, Band 31, Blatt 1080, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedensdorf, Flur 3, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Dornbusch 2, Größe 6,20 Ar,

Flur 3, Flurstück 198/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Dornbusch 2, Größe 1,48 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Oktober 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dönges, Elfriede, geborene Fett, geboren am 16. 5. 1942, Friedensdorf, Oberer Dornbusch 2, 3563 Dautphetal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 267 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 11. 5. 1988 **Amtsgericht**

2826

5 K 4/87 verb. mit 5 K 5/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 26, Blatt 932,

A) unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, 31/100 — einunddreißig Hundertstel — Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Münster Flur 1, Flurstück 70/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, 10, Größe 14,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erd- und Obergeschoß des Hauses Nr. 10 gelegenen, im Aufteilungsplan mit „2" bezeichneten Wohnräumen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Münster, Band 26, Blatt 931) gehörenden Sondereigentum beschränkt;

B) Blatt 933, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 72, Gartenland im Dorf, Größe 10,92 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1988, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) jeweils:

a) Edwards — jetzt Bamone — Alice Ilse Gertrud geb. Maaß, zuletzt wohnhaft 2902 Bradford Lane, Bowie, Md 20 715, USA, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, — zu zwei Dritteln —,

b) Helga Maria Berta Becker geb. Maaß, Birkenlohrstraße 55, 6050 Offenbach am Main, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum zu A) auf 163 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 72, zu B) auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2827

61 K 129/87: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 92, Blatt 3686, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 944, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 46, Größe 4,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emilie Liebermann in Ober-Ramstadt, geb. 6. 4. 1920,

b) Georg Friedrich Ludwig Liebermann in Rüsselsheim, geb. 9. 1. 1922,

c) Ella Elisabeth Bauer geb. Liebermann in Bickenbach, geb. 6. 12. 1935,

d) Gerda Inge Schwarz geb. Liebermann in Bickenbach, geb. 30. 11. 1937,

— zu a) — d) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2828

61 K 179/87: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 240, Blatt 8453, eingetragene 389/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/6, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 12, Größe 22,82 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 14, Größe 23,12 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 34/33, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße, Größe 16,61 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/17, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 16, Größe 13,44 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/16, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 2—10, Größe 64,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß mit Kellerraum sowie 1 Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage (ebenfalls Nr. 36),

soll am Mittwoch, dem 5. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Apotheker Peter Walaschek, Köln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2829

61 K 81/87: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 60, Blatt 2578, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 393/2, Hof- und Gebäudefläche, Messeler-Park-Straße 111, Größe 9,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechaniker Hermann Heß in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2830

61 K 117/87: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 98, Blatt 4208, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, T. v. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 34, Flurstück 247/6, Hof- und Gebäudefläche, Gräfenhäuser Straße 48, Größe 26,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmeister Heinz Horst Schulz, Darmstadt,

b) dessen Ehefrau Karoline Margarete Schulz geb. Göbel, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2831

61 K 81/86: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 237, Blatt 9346, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Arheilgen, Band 209, Blatt 8487, unter lfd. Nr. 213 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück, Gemarkung Arheilgen, Flur 19, Flurstück 356, Hof- und Gebäudefläche, Gruberstraße 59, Größe 2,85 Ar,

in Abt. II, lfd. Nr. 34, vom Tage der Eintragung an bis zum 31. August 2080,

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3./16. 4. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Heinrich Josef Sanderbeck, Darmstadt,

b) Ursula Maria Sanderbeck geb. Scheuermann, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2832

61 K 7/88: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 81, Blatt 3307, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 955/1, Hof- und Gebäudefläche, Teichhausstraße 38, Größe 4,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Preiss, Fliesenleger, Darmstadt, — zu drei Vierteln —,

b) Anna Till geb. Preiss, Wegberg, — zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2833

61 K 20/87: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 46, Blatt 1754, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 11, Größe 9,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Oktober 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elke Anna Edeltraud Kirschenlohr geb. Feldgiebel,

b) Manuela Kirschenlohr,

c) Doris Petra Birgit Kirschenlohr,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 4. 1988 **Amtsgericht**

2834

3 K 79/87: Der im Grundbuch von Kleestadt, Band 28, Blatt 1241, eingetragene Grundbesitz, Kleestadt, Flur 1, Flurstück 928, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 50, Größe 8,30 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juli 1988, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Borislaw Kwiek, 6112 Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 5. 1988 **Amtsgericht**

2835

3 K 27/84: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 73, Blatt 3190, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Schaafheim, Flur 4, Flurstück 249/1, Hof- und Gebäudefläche, Boschstraße 1, Größe 15,00 Ar,

soll am Montag, dem 1. August 1988, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1986/ 6. 3. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Werner Lehrian,

b) Werner Zitterbart, beide: Schaafheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 5. 1988 **Amtsgericht**

2836

3 K 44/87: Das im Grundbuch von Hitzelrode, Band 8, Blatt 283, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hitzelrode, Flur 7, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Sieckgraben 3, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. September 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Greising geb. Rodewald, Meinhard-Hitzelrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 5. 1988 **Amtsgericht**

2837

84 K 205/87: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 286, Blatt 9144, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 527, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Cranachstraße 8, Größe 4,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 9144 bis 9169) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 27. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Manfred Haas, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

2838

K 87/85: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 61, Blatt 2606, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 5, Flurstück 215/7, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 5, Größe 14,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Lisson, Gießener Straße 5, 6366 Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

341 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 5. 1988
Amtsgericht

2839

K 49/85: Die im Grundbuch von Kirchberg, Band 20, Blatt 529, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1, 4 und 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kirchberg,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 95, Gartenland, die Mühlengärten, Größe 24,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 122/8, Hof- und Gebäudefläche, An der Ems 6, Größe 2,07 Ar,

Flurstück 122/7, Wasserfläche, Die Emse, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 122/10, Hof- und Gebäudefläche, An der Ems 6, Größe 14,24 Ar,

Flurstück 122/9, Wasserfläche, Die Emse, Größe 0,08 Ar,

Flurstück 163/1, dto., Die Mazoff, Größe 0,11 Ar,

Flurstück 131/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Ems, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Juli 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Einert, Niedenstein.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 12 050,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 15 820,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 119 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2840

K 33/87: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 40, Blatt 1266, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedenstein, Flur 3, Flurstück 43/2, Bauplatz, Lupinenweg, Größe 8,74 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Fuhrmann, Niedenstein.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2841

K 46/87: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 71, Blatt 1868, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 7, Flurstück 337, Hof- und Gebäudefläche, Nickelstraße 25, Größe 9,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Goldbach,

Gabriele Johanna Goldbach, in Hasselroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 5. 1988 **Amtsgericht**

2842

K 89/87: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 140, Blatt 4810, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gelnhausen, Flur 1, Flurstück 561/8, Gebäude- und Freifläche, Herlengasse, Größe 3,77 Ar,

soll am Freitag, dem 16. September 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Werner in Gelnhausen,

Ralf Böhm in Gelnhausen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 5. 1988 **Amtsgericht**

2843

42 K 178/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüddingshausen, Band 26, Blatt 981,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Zum alten Born 21, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Zum alten Born 21, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 79, Grünland (Obstbau), Im Riedenboden, Größe 7,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fred Krämer, An der Haselhecke 14, 6301 Pohlheim-Garbenteich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 335 und Flur 1, Nr. 336 auf 124 500,— DM,
Flur 23, Nr. 79 auf 7 882,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2844

K 3/87: Das im Grundbuch von Hirschhorn, Band 54, Blatt 2393, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 292/1, Hof- und Gebäudefläche, Wedekindweg 1, Größe 7,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn, Untere Gasse 1, Erdgeschoß, Raum 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Dotzauer, Wedekindweg 1, 6932 Hirschhorn (Neckar).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 16. 5. 1988
Amtsgericht Fürth, Zweigstelle Hirschhorn

2845

2 K 9/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Liebenau, Band 26, Blatt 1029,

Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 87, Bauplatz, Birkenweg 19, Größe 43,24 Ar,

soll am Freitag, dem 9. September 1988, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard und Inge Scherenberger geb. Heller, Liebenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2846

64 K 54/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 235, Blatt 6733, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135,328/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 212/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelder Straße 52, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6, K 6 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 4. 1984;

soll am Donnerstag, dem 15. September 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Linn, Rüdiger Reinhold, geb. 8. 5. 1939, Baumatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2847

64 K 122/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 235, Blatt 6735, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 107,193/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 212/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelder Straße 52, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8, K 8 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 4. 1984;

soll am Donnerstag, dem 15. September 1988, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verma Vermittlungs-GmbH, Immobilien-Finanzierungen-Versicherungen, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2848

64 K 116/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 235, Blatt 6734, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 154,065/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 212/2, Hof- und

Gebäudefläche, Schönfelder Straße 52, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 4. 1984;

soll am Donnerstag, dem 15. September 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verma Vermittlungs-GmbH, Immobilien-Finanzierungen-Versicherungen, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2849

64 K 310/86: Das im Grundbuch von Kassel, Band 359, Blatt 8955, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 295/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 96, Größe 6,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. September 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Veltrup, Christoph, geb. 20. 10. 1941, Hannover.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2850

64 K 62/86: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 76, Blatt 2487, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellerode, Flur 1, Flurstück 87/1, Ackerland, Vor'm Gelinge, Größe 28,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. August 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Brunsch, geboren am 18. 12. 1929, Söhrewald.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
5 794,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2851

64 K 290/87: Das im Grundbuch von Hekkershausen, Band 50, Blatt 1394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 212/1, Hof- und Gebäudefläche, Cottbusser Straße 80, Größe 3,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. September 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mathias Rittner, geboren am 29. 11. 1947, in München.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 5. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

2852

7 K 69/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 95, Blatt 4006,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 11, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Holzmann-Straße 8, Größe 7,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraut Müller geb. Lippa, Philipp-Holzmann-Straße 8, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
549 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 5. 1988 **Amtsgericht**

2853

1 K 19, 20/82: Das im Grundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 19, Blatt 1404, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 627, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 16, Größe 0,87 Ar,

soll am Montag, dem 5. September 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Greta Birken, Mühlgasse 16, 6363 Echzell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
51 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 5. 1988 **Amtsgericht**

2854

7 K 129/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 290, Blatt 9947, eingetragene 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15.1. bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 25. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Josef Hermann,

b) Liane Hermann geb. Feiter, beide in Offenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
79 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 3. 1988
Amtsgericht

2855

7 K 131/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 253, Blatt 8847, eingetragene 141, 72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 247 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 25. Juli 1988, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 31. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vlastimil Hajek, Rödermark-Ober-Roden.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
87 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 3. 1988
Amtsgericht

2856

7 K 149/85: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 211, Blatt 6924, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3,

lfd. Nr. 1, Flurstück 932, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 15, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,18 Ar,

1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 3, Flurstück 945, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 1,49 Ar,

am Mittwoch, dem 20. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Hamacher-Schwieren, Bad Honnef.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM für Flurstück 932 (Reihen-Mittelhaus),

15 000,— DM für Flurstück 953 (Garage) und 3 500,— DM für 1/14 Anteil an Flurstück 945.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 3. 1988
Amtsgericht

2857

K 10/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 15, Blatt 318, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 30, Größe 5,09 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 10.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Hein GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 148—170, 4250 Bottrop, jetzt vertreten durch den Konkursverwalter: Wirtschaftsberater Karl Wissing, Von-der-Recke-Straße 5—7, in 4650 Gelsenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
125 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 5. 1988
Amtsgericht

2858

K 29/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 22, Blatt 737, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 1, Flurstück 58/188, Hof- und Gebäudefläche, Am Höberück 34, Größe 7,87 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 9.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Margarete Klostermeyer geb. Arnst, geboren am 8. 8. 1921, Ottenhauser Straße 14, 3282 Steinheim,
2. Kaufm. Angest. Rudolf Klostermeyer, geboren am 1. 2. 1950, Am Höberück 23, 6440 Bebra-Breitenbach,
3. Student Michael Klostermeyer, geboren am 12. 5. 1953, Ottenhauser Straße 14, 3282 Steinheim,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 5. 1988
Amtsgericht

2859

K 45/87: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 106, Blatt 3127, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 104/2, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstraße 51, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 179/84, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 103/6, Gebäude- und Freifläche, Krämerstraße 49, Größe 8,96 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Oktober 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Meyer, Schlüchtern, Krämerstraße 49.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 204 522,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 2. 5. 1988 **Amtsgericht**

2860

K 48/87: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 130, Blatt 3851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Teil von 1, Flur 14, Flurstück 320/1, Hof- und Gebäudefläche, Obertorstraße 37, Größe 0,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Albrecht Rollmann, 6490 Schlüchtern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
228 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 17. 5. 1988 **Amtsgericht**

2861

K 59/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6871, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 12, Größe 10,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

und eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 204, Blatt 6888, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/9, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 0,16 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juli 1988, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Winterhoff Immobilien GmbH, Billingstraße 19, 3102 Hermannsburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 in Blatt 6871 auf 107 500,— DM,
lfd. Nr. 1 in Blatt 6888 auf 7 500,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 5. 1988 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Am Montag, dem 20. Juni 1988, um 10.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda — Sitzungszimmer, 5. Stock — statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 15. Juni 1987
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1987
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1987
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 76. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1987 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
6. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1988 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
8. Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
9. Wahl von zwei Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung
10. Bericht über die Stromversorgung
11. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
12. Verschiedenes

6400 Fulda, 30. Mai 1988

Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Änderungen, Fortführungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren (Aufstellungsbeschluß)

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in ihrer Sitzung am 20. April 1988 beschlossen:

Gemäß § 2 (1) und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 (1) Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden folgende Verfahren eingeleitet:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile: Riedelbach, Altweilnau, Niederlauken, Finsternthal, Mauloff

Ziffer 1: Ortsteil Riedelbach, Gebiet: „Ensterwiesen", südlich der B 275, nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes

Ziffer 2 a: Ortsteil Altweilnau, Gebiet: westlich des Weges „Am Heiz"

Ziffer 2 b: Ortsteil Niederlauken, Gebiet: südlich des Weges „Am Krämer"

Ziffer 2 c: Ortsteil Finsternthal, Gebiet: südöstlich der „Höhenstraße", Bereich „Konradsheck"

Ziffer 2 d: Ortsteil Mauloff, Gebiet: nördlich der K 751 im Osten des Ortsteils

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus — Stadtentlastungsstraße

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wird gemäß § 4 (2) BauGB beim Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchgeführt.

II. Öffentliche Auslegung (Offenlegungsbeschluß)

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in ihrer Sitzung am 20. April 1988 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 17 (4) UFG sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich Sachsenhausen Süd, Kleingartenanlage Waldeck

2. Änderung des Flächenutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Schwanheim; Umbau der Anschlußstelle Frankfurt/Niederrad an der BAB A 5

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main und Kelsterbach, Teilbereich Flughafen Frankfurt

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteile Götzenhain und Sprendlingen, zur Errichtung eines Golfplatzes im Bereich des Hofguts Neuhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim; Gebiet Langgewann West

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Bereich „Kaupendicke" östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet:
1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges"
1.2 Rothlaufgebiet

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judenhecke

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus — Stadtentlastungsstraße

1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteile Bischofsheim/Dörnigheim, Gebiet südlich der Anschlußstelle BAB A 66 (Fläche für Gemeinbedarf „grüne Mitte") beschlossenen Flächennutzungsplanes.

Diese Änderung ist gleichzeitig die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt für den von der Genehmigung vom 31. März 1987 ausgenommenen räumlichen Teil — Fläche für Gemeinbedarf „grüne Mitte", Bischofsheim/Dörnigheim.

Es wird weiterhin bekanntgemacht, daß folgende von der Genehmigung vom 31. März 1987, AZ: VC 13 — 61 d 04/05 1/87, ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 a (6) BBauG bzw. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 17 (4) des UFG sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt nochmals öffentlich ausgelegt werden:

Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Eppstein, gewerbliche Baufläche im Süden

Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteile:

1.1 Lorsbach, Gebiet: im Norden des Stadtteils, westlich der „Neuen Burgstraße"

1.2 Hofheim, Gebiet: am östlichen Ortseingang der Stadt, nördlich der L 3018 (Dreieck B 519/L 3018)

1.3 Hofheim, Gebiet: südlich und westlich des „Vinzenzheimes"

Alle vorgenannten Änderungsentwürfe und räumlichen Teile liegen in der Zeit

vom 20. Juni 1988 bis 19. Juli 1988

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18,
6000 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15,
6000 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, im Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100,
6050 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1,
6380 Bad Homburg vor der Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5,
6238 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

III. Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund des § 2 (1) BBauG i. V. m. § 3 (1) Ziff. 1 sowie § 12 (1) des UFG hatte die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 28. Oktober 1987 die Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung des Flächennutzungplanes des Umlandverbandes Frankfurt ausgenommenen Teilflächen beschlossen. Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 (1) BauGB durch Erlaß vom 19. Februar 1988 (AZ: VC 12 — 61 d 04/05 — 1/88) genehmigt.

Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Hundstadt:
„G-Flächen südöstlich"

Gemeinde Wehrheim:
„G-Flächen nördlich"

Stadt Bad Homburg, Stadtteil Gonzenheim:
„W- und M-Flächen II"

Stadt Königstein:
„W-Fläche II/östl. Kreisel"

Stadt Kronberg, Stadtteil Schönberg:
„W-Fläche II/Kl. Lindenstruth"

Stadt Königstein, Stadtteil Schneidhain:
„W-Fläche II/Kohlweg"

Stadt Kelkheim:
„W-Fläche II/Atzelberg + Klosterberg"
Gemeinde Hainburg, Ortsteil Hainstadt:
„W-Fläche II, südl. der Ortslage"
Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg:
„W-Fläche II am nordöstl. Ortsrand"
Stadt Dreieich, Stadtteil Dreieichenhain:
„W-Fläche II im Nordosten"
Stadt Dreieich, Stadtteil Götzenhain:
„W-Fläche II"
Stadt Dietzenbach:
„W-Fläche II im Westen"
Stadt Dietzenbach:
„G-Fläche II im Osten"
Stadt Rodgau, Stadtteil Jügesheim:
„G-Fläche II im Osten"
Stadt Rodgau, Stadtteil Hainhausen:
„W-Fläche II im Westen"
Stadt Seligenstadt:
„W-Flächen II im Süden" (2 Teilflächen)
Stadt Dreieich, Stadtteil Offenthal:
„W-Fläche II"
Stadt Rödermark, Stadtteile Urberach und Ober-Roden:
„W- und M-Flächen II im Norden"
Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden:
„W- und M-Flächen II im Süden"
Gemeinde Hainburg, Ortsteil Hainstadt:
„Südumgehung Straße II"

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

IV. Berichtigung der Bekanntmachung einer Genehmigung im Staatsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 1987

In der o. g. Bekanntmachung des Genehmigungserlasses (AZ: VC 12 — 61 d 04/05 — 1/87) für die Teilfläche „Hainburg/neue Ortsmitte" des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt wurde irrtümlich ein falsches Erlaßdatum genannt: Statt 2. September 1987 muß es richtig heißen: **2. Oktober 1987.**

6000 Frankfurt am Main, 20. Mai 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für die Erneuerung der Vorfeldflächen im Westteil des Flughafens Frankfurt/Main öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 131/88: Abbruch-, Erd- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

Der Abbruch und die Herstellung von Betondecken und Schwarzdecken als Flugbetriebsflächen, einschließlich aller erforderlichen Erd-, Verfestigungs- und Fugenarbeiten und Herstellung von PVC-Kabelrohrkanälen für Beleuchtungsanlagen. Die Betondecken werden in einlagiger Bauweise 36 cm dick in R 45 auf 20 cm Bodenverfestigung hergestellt. Insgesamt fallen an Betondecken ca. 134 100 m² an (3 unterteilte Bauabschnitte).

Kostengebühr:	105,— DM
Ausführungszeit:	Juli 1988 bis November 1990
Submission:	Anfang Juli 1988
Schlußtermin für die Anforderung:	13. Juni 1988
Weitere Auskünfte:	Tel. (0 69) 6 90-7 00 86

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. Mai 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB-A § 3.1 (1)

Projekt:	Rathausneubau Rodgau-Jügesheim
Bauherr:	Magistrat der Stadt Rodgau
Baubetreuer:	GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Hans-Thoma-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 70, Tel. (069) 61 03 35
Planer:	Novotny, Mähner & Ass. Gesamtplanungsges. mbH Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69/82 03-0, Herr Meinel

Bauleistung

Ausschreibung 1: Landschaftsarbeiten nach DIN 18 320, ca. 400 m² Pflanzflächen herrichten, ca. 22 Stück Hochstämme, ca. 1 270 Stück Solitärsträucher und Bodendecker 1. Pflege. Schutzgebühr 20,— DM.

Ausschreibung 2: Fensterbehänge nach DIN 18 358, ca. 1 050 m² vertikal Lammellenstores, ca. 470 m Einbauprofil als Unterkonstruktion. Schutzgebühr 15,— DM.

Ausschreibung 3: Anstrich- und Tapezierarbeiten nach DIN 18 363 und DIN 18 366, ca. 160 Stück Zargen, ca. 74 Stück Stahltüren, ca. 20 Stück Stahlglastüren, ca. 7 Stück Stahlfenster, ca. 3 060 m Treppenläufe und -stäbe, ca. 13 000 m² Wand- und Deckenflächen streichen, ca. 420 m Bodenmarkierungsarbeiten, ca. 3 000 m² Glasgewebetapete mit Anstrich. Schutzgebühr 20,— DM.

Ausschreibung 4: Tischlerarbeiten nach DIN 18 355, 2 Stück Tresenanlage, 10 m Garderobenschränke, ca. 50 m² Podeste. Schutzgebühr 15,— DM.

Ausschreibung 5: Beschilderung, ca. 300 Räume beschildern. Schutzgebühr 15,— DM.

Gebühr: Die Gebühr ist bis spätestens 21. Juni 1988 auf das Konto der Stadt Rodgau, bei der Rodgau Bank, BLZ 505 614 13, Konto-Nr. 400, zu überweisen.

Ausschreibung: Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung.

Termine: Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 15. Juni 1988 auf dem Bauamt der Stadt Rodgau abgeholt werden. Versand der Ausschreibungsunterlagen ab 15. Juni 1988.

Submission: Die Submission findet am 12. Juli 1988 im Bauamt der Stadt Rodgau-Dudenhofen, Zimmer 10, statt. Die Eröffnung beginnt:

Ausschreibung 1	14.00 Uhr
Ausschreibung 2	14.15 Uhr
Ausschreibung 3	14.30 Uhr
Ausschreibung 4	15.00 Uhr
Ausschreibung 5	15.15 Uhr.

Die Bindefrist endet für alle 5 Ausschreibungen am 31. August 1988.

Ausführung: Ausführung II. und III. Quartal 1988. Auskünfte erteilt die GKH.

Stellenausschreibungen

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg

ist im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik die Stelle für eine/einen

Professorin/Professor

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

zu besetzen.

Fachgebiete: Mathematik für Bauingenieure, Statistik, Mikroprozessor-Technik, Assembler

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden verlangt:

Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit dem üblichen Unterlagen werden innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Anzeige erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.

GEMEINDE MÜHLTAL

Die Gemeinde Mühltal beabsichtigt, im Herbst 1988 eine/n

Leiter/in für die Finanzverwaltung

einzustellen.

Von dem/der Stelleninhaber/in werden umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Kassenwesens erwartet. Wünschenswert sind auch Kenntnisse in der ADV. Eine Einarbeitung durch den ausscheidenden Stelleninhaber ist vorgesehen.

Zu dem Aufgabengebiet zählen die Kämmerei, die Liegenschaftsverwaltung einschließlich Wohnungsverwaltung, Steuer- und Abgabewesen sowie voraussichtlich die kaufmännische Leitung des gemeindlichen Eigenbetriebes (Wasser/Abwasser).

Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG oder BAT III. Bei Bewährung ist Aufstieg nach A 13 (g. D.) oder BAT II möglich.

Mühltal hat sieben Ortsteile, rd. 13 000 Einwohner und liegt nahe der Stadt Darmstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweisen sind bis spätestens **1. Juli 1988** zu richten an die

Gemeinde Mühltal – Hauptamt –,
Ober-Ramstädter Straße 2–4,
6109 Mühltal/Nieder-Ramstadt.

Von persönlichen Vorstellungen bitten wir vorerst abzusehen.

Bei der Stadt Bad Nauheim

(rd. 27 000 Einwohner)

wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein (weiblicher oder männlicher)

Koordinator

für die

Datenverarbeitung

eingestellt.

Die Stadt Bad Nauheim ist zur Zeit dabei, für die gesamte Verwaltung ein vernetztes PC-System einzuführen, um mittelfristig sich der technikunterstützten Informationsverarbeitung in vollem Umfange bedienen zu können. Zu diesem Arbeitsgebiet gehören insbesondere:

- Bearbeitung und Koordinierung sämtlicher DV-Angelegenheiten
- Beschaffung und Pflege der Hard- und Software
- Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum
- Überprüfung aller Arbeitsvorgänge auf DV-Tauglichkeit
- Schulung der Mitarbeiter in DV-Angelegenheiten

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **30. Juni 1988** und sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt, Postfach 16 69, 6350 Bad Nauheim.

Bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ist ab sofort die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

(Besoldungsgruppe A 11)

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, An- und Vermietung von Dienstgebäuden und -räumen, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Verwaltung der Dienst- und Mietwohnungen, kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sicherheitsvorrichtungen, Pacht-, Wartungs- und Gestattungsverträge, Bauanträge für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Verwaltungsprüfung II, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sind erforderlich. Kenntnisse in der Liegenschaftsverwaltung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum 27. Juni 1988 mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) zu richten an das

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/8 49-2 30 oder 2 42.

Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik

ist im Referat I b 2 „Informationstechnik und Telekommunikation" zum 1. August 1988 die Stelle der/des

Referentin/en

(Beamtin/ten des höheren Dienstes oder vergleichbaren/r Angestellten/r)

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Entwicklung und Umsetzung hessischer Aktivitäten zur Informationstechnik und Telekommunikation;

Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen auf dem Gebiet der Informationstechnik und Telekommunikation;

Vermittlung der Förderprogramme der EG und des Landes;

Vertretung der Landesinteressen im Post- und Fernmeldewesen;

Mitarbeit in den einschlägigen Bund-Länder-Ausschüssen.

Ausbildung/Berufliche Erfahrungen:

Bewerber/innen sollten über eine wirtschaftswissenschaftliche oder wirtschafts-/ingenieurwissenschaftliche Universitätsausbildung sowie berufliche Erfahrungen in der Wirtschaft und/oder der Verwaltung (Technologiepolitik, EG-Kontakte . . .) verfügen.

Persönliche Eigenschaften:

Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 17. Juni 1988 zu richten an das
Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger **Anzeigenabteilung**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

In der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg,

ist die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/in

zum 1. April 1989 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 14).

Die Gemeinde Twistetal (ca. 4 500 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im Ferienland Waldeck. Die sieben Ortsteile sind noch weitgehend von landwirtschaftlichen Strukturen geprägt und bieten einen hohen Freizeitwert. Verwaltungssitz ist der Ortsteil Twiste. Größere Gewerbebetriebe sind im Ortsteil Berndorf angesiedelt.

In der Gemeinde befinden sich drei Kindergärten und zwei Grundschulen. Weiterführende Schulen können in den benachbarten Städten Korbach und Arolsen besucht werden. Alle Ortsteile besitzen eine Mehrzweckhalle bzw. ein Dorfgemeinschaftshaus. Zwei Schwimmbäder ergänzen das Angebot.

Als Bewerber/innen kommen verantwortungsfreudige und dynamische Persönlichkeiten in Betracht. Sie sollten über umfangreiche Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Selbstverwaltung verfügen, nachgewiesen durch die II. Verwaltungsprüfung, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine entsprechende Qualifikation.

Von dem/der neuen Amtsinhaber/in sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Auf ihn/sie warten besonders Aufgaben der Strukturverbesserung im Fremdenverkehr und im gewerblichen Bereich.

Es wird vorausgesetzt, daß der/die künftige Amtsinhaber/in nach erfolgter Wahl seinen/ihren Wohnsitz in Twistetal nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. Juni 1988 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den
Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Günther Hartmann, Im Bangern 4, 3549 Twistetal-Twiste.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 6. Juni 1988 beträgt 40 Seiten.